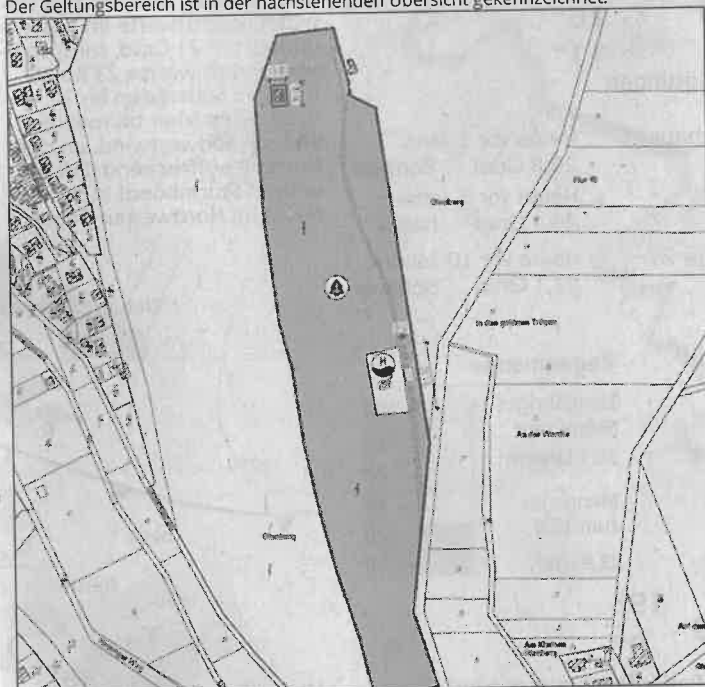




Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wolfhagen

**Bauleitplanung der Stadt Wolfhagen;
Bebauungsplan Nr. 85 „Bestattungswald“, Gemarkung Wolfhagen-Kernstadt
Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen in Ihrer Sitzung am 27.08.2026 den Bebauungsplan Nr. 85 „Bestattungswald“ nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen.
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 85 „Bestattungswald“ Gemarkung Wolfhagen-Kernstadt, in Kraft.
Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersicht gekennzeichnet:



Jeder kann den Bebauungsplan Nr. 85 „Bestattungswald“, Gemarkung Wolfhagen-Kernstadt mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Internet unter <https://wolfhagen.de/amtliche-bekanntmachungen> „Städtebauliche Planung“ aufrufen bzw. bei der Stadtverwaltung Wolfhagen, Burgstraße 33–35, 34466 Wolfhagen, Stabsstelle 1 „Stadtentwicklung“, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über die Inhalte Auskünfte verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

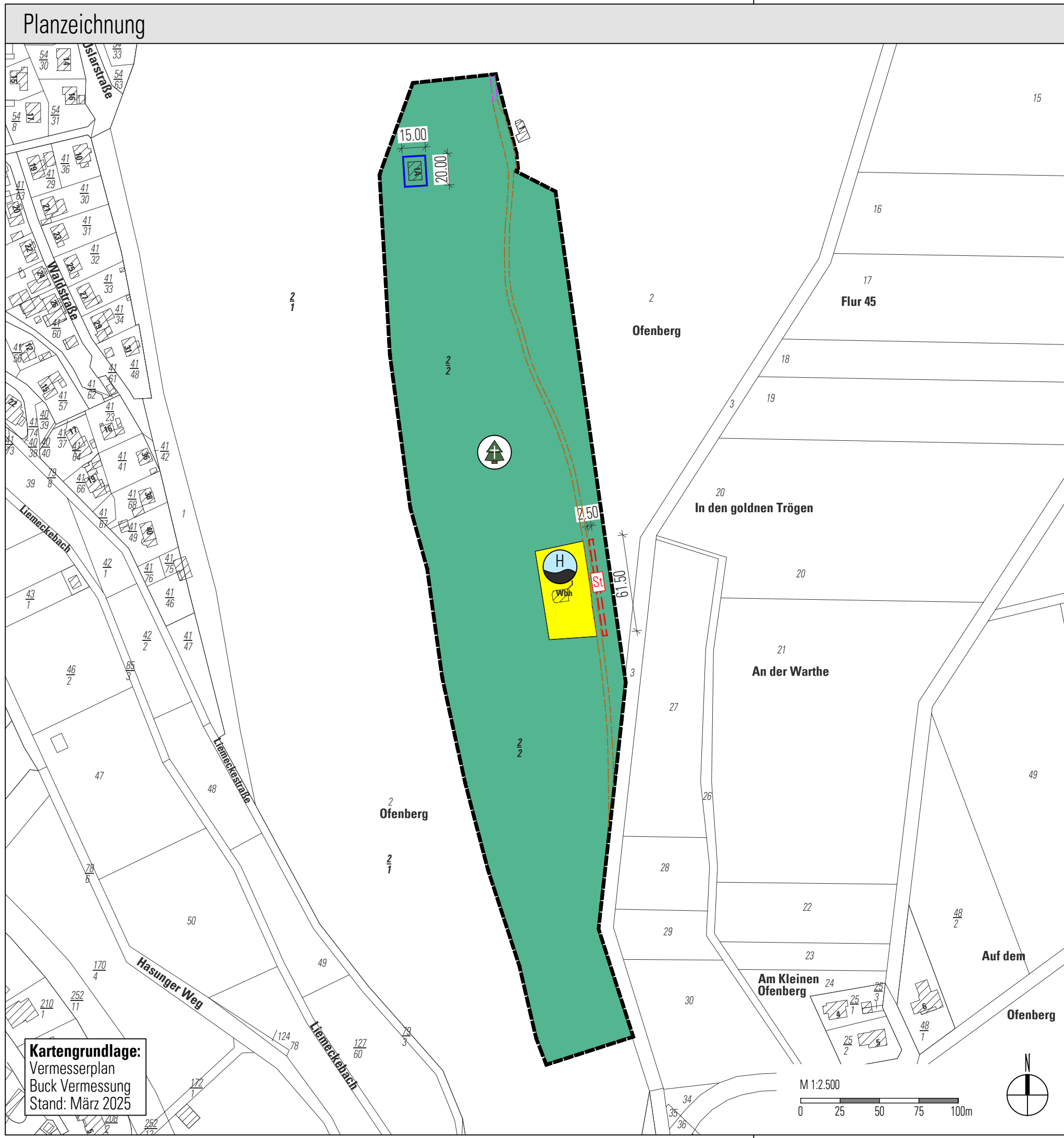
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33–35, 34466 Wolfhagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach bedarf es der fristgemäßen schriftlichen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile. Diese Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Wolfhagen, 09.09.2026

Der Magistrat der Stadt Wolfhagen
Dr. Scharrer, Bürgermeister



Planzeichen	
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	
	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
	Wasserbehälter
Flächen für die Landwirtschaft und Wald	
	Flächen für Wald
	Zweckbestimmung: Bestattungswald
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
	Baugrenze
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenzen
	Gebäude (Bestand)
	Fläche für Stellplätze
	Wegflächen
	Schotterweg

Textliche Festsetzungen		
NR.	FESTSETZUNGEN	ERMÄCHTIGUNG
A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN		
1	Flächen für Wald, Zweckbestimmung „Bestattungswald“ Innerhalb der Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ sind zulässig: - Andachtsfläche von max. 260 m² inklusive Zuwegung, Befestigung, Überdachung sowie zugehörigen Elementen (Sitzbänke, Komposttoilette u.ä.) ausschließlich in vorhandenen Waldlücken und Lichtungen, - die Aufstellung weiterer Bänke im Plangebiet (im Zusammenhang mit der Nutzung als Bestattungswald) ausschließlich in vorhandenen Waldlücken und Lichtungen, - das bestehende Vereinsheim mit der zugehörigen Freifläche, - die bestehenden Stellplätze im Bereich der „Wolfschänke“, - Stellplätze im dafür festgesetzten Bereich.	§ 9 (1) Nr. 18b BauGB
2	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 (2) BauNVO
2.1	<u>Grundfläche</u> Die maximal zulässige Grundfläche baulicher Anlagen innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Baugrenzen darf 100 m² nicht überschreiten. <i>zu befestigten Flächen vgl. textl. Festsetzung 4.1</i>	
3	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	§ 9 (1) Nr. 14 BauGB
3.1	<u>Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen</u> Die Neuanlage von Stellplätzen ist nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Garagen sind nicht zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	§§ 12, 14 u. 23 (5) BauNVO
4	Grünordnerische Festsetzungen und Artenschutz	
4.1	<u>Befestigung von Flächen</u> Der Anteil an befestigten Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Stellplätze, Wege und der Aufenthaltsplatz sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotterauflage, wassergebundene Decke, Holzschnitzel) und ohne Unterbau auszuführen. Die Ableitung des Niederschlagswassers von diesen befestigten Flächen ist in angrenzende Grün- oder sonstige unbefestigte Flächen zwecks Versickerung sicherzustellen.	§ 9 (1) Nr. 20 BauGB
4.2	<u>Artenschutz – Lebensstätten</u> Um die Habitatverfügbarkeit zu erhöhen, sind in der gesamten Waldfläche des Geltungsbereichs 5 Nisthilfen für nischen- / höhlenbrütende Vögel und 5 Quartiere für Fledermäuse an fachlich geeigneter Stelle aufzuhängen und dauerhaft zu pflegen.	

Textliche Festsetzungen		
5.	Kompensationsmaßnahmen, Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen an anderer Stelle Das durch das geplante Vorhaben entstehende Biotopwertdefizit von 7.950 Werteinheiten wird vollständig durch das Okokonto mit Zuordnung der Maßnahme „Umwandlung einer Ackerfläche in ein extensives Grünland“ auf dem Flurstück 76/6, Flur 6, Gemarkung Isthia ausgeglichen. Hierfür ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel zu treffen.	§ 1a (3) BauGB
B	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	§ 91 Hessische Bauordnung (HBO)
1	Gestaltung von Fassaden und Dächern Reflektierende oder glänzende Materialien (z.B. engobierte Dacheindeckung), von denen eine störende Fernwirkung bzw. eine störende Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild ausgehen kann, sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Solarnutzung auf Dachflächen, sofern eine möglichst wenig spiegelnde Ausführung gewählt wird.	§ 91 (1) Nr. 1
Hinweise		
C.	HINWEISE	
1.	<u>Gehölzschnitt und Bauzeitenregelung</u> Gemäß § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Die Umsetzung der Schnittmaßnahmen im Zuge der Verkehrssicherung ist ebenfalls nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September vorzusehen. Die Ausführung der Bauarbeiten ist i.d.R. auch außerhalb des zuvor genannten Zeitraumes durchzuführen. Bei einer Realisierung innerhalb des genannten Zeitraumes ist zuvor der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass innerhalb des Baufeldes und seines Umfeldes von 50 m keine Vogelbruten stattfinden oder besetzte Wochenstuben von Fledermäusen vorkommen.	
2.	<u>Artenschutz</u> Vor dem Gehölzschnitt bei der Entfernung von Totholz oder sturzgefährdeten Bäumen im Zuge der Wegesicherung sind die Gehölze auf das Vorkommen von Höhlungen und Habitatstrukturen für Brutvögel und Fledermäuse zu überprüfen. Bei Vorkommensfunden sind geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.	
3.	<u>Stellplatzsatzung</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Wolfhagen in ihrer jeweils gültigen Fassung.	
4.	<u>Niederschlagsentwässerung</u> Niederschlagswasser soll gem. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“.	

Hinweise	
5.	<u>Heilquellenschutzgebiet</u> Der Geltungsbereich ist Bestandteil der quantitativen Schutzzone B-neu des durch die „Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Thermalwasserbohrung in Emstal, OT Sand“, der Thermalwasser Emstal GmbH & Co. Betriebs AG in Emstal, Landkreis Kassel“ vom 14. Dezember 1987 amtlich festgesetzten und zuletzt am 26. Januar 2006 geänderten Heilquellenschutzgebietes für die Gewinnungsanlage Thermalwasserbohrung Sand (WSG-ID. 633-124; StAnz. 1/1988 S. 33; StAnz. 24/1988 S. 1275; StAnz. 8/2006 S. 463). Die oben genannte Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.
6.	<u>Denkmalschutz – Allgemeiner Hinweis zu Bodendenkmälern und Bodenfunden</u> Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHAEOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu beehren.
Rechtsgrundlagen	
D.	RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176). Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189). Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87). Bundes-immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84). Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr. 16, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306). Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348). Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211). Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) vom 25. Mai 2023, zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, S. 37). Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475). Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVVG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602). Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66). Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24). Stellplatzsatzung der Stadt Wolfhagen in ihrer jeweils gültigen Fassung.	

Verfahrensvermerke	
Aufstellungsbeschluss Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Bestattungswald“ am 06. November 2025 beschlossen.	
Frühzeitige Beteiligung Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 85 „Bestattungswald“ einschließlich Begründung war nach öffentlicher Bekanntmachung vom 22. November 2025 in der Hessisch/Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung im Zeitraum vom 24. November 2025 bis einschließlich 23. Dezember 2025 gem. § 3 (1) BauGB im Internet einsehbar und hat öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange wurden parallel zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB beteiligt und zur Stellungnahme bis zum 23. Dezember 2025 gebeten.	
Offenlage Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 85 „Bestattungswald“ einschließlich Begründung war nach öffentlicher Bekanntmachung vom 14. März 2026 in der Hessisch/Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung im Zeitraum vom 16. März 2026 bis einschließlich 22. März 2026 gem. § 3 (2) BauGB im Internet einsehbar und hat öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange wurden parallel zur Offenlage gem. § 4 (2) BauGB beteiligt und zur Stellungnahme bis zum 20. März 2026 gebeten.	
Satzungsbeschluss Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen hat am 27. August 2026 über vorgebrachte Anregungen und Bedenken Beschluss gefasst. Gleichzeitig wurde der Bebauungsplan Nr. 85 „Bestattungswald“ als Satzung beschlossen.	
Wolfhagen, den	Der Bürgermeister
Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die zur Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.	
Wolfhagen, den	Der Bürgermeister
Bekanntmachung Der Bebauungsplan Nr. 85 „Bestattungswald“ ist am gem. §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden und tritt damit in Kraft.	
Wolfhagen, den	Der Bürgermeister

Stadt Wolfhagen

Bebauungsplan Nr. 85 „Bestattungswald“

- SATZUNG -

M 1 : 2.500

Planstand: 21. Januar 2026
Bearbeitungsstand: 12. Juni 2026

Bearbeitung:

ARCHITEKTUR- UND PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH
Hessentallee 2 · D-34130 Kassel
Tel. +49 (0)561 70775-0 · Fax +49 (0)561 70775-23
E-mail: info@anp-ks.de · www.anp-ks.de

H/B = 297 / 1350 (0.40m²)

Bebauungsplan Nr. 85 „Bestattungswald“

Stadt Wolfhagen

Begründung

SATZUNG

Planstand | 21. Januar 2026

Bearbeitungsstand | 12. Juni 2026



Träger der Planungshoheit:



Magistrat der Stadt Wolfhagen
Burgstraße 33-35
34466 Wolfhagen

Auftraggeber:



Magistrat der Stadt Wolfhagen
Burgstraße 33-35
34466 Wolfhagen

Bearbeitung:



Architektur- und Planungsgesellschaft mbH
Hessenallee 2
34130 Kassel
www.anp-ks.de

1	Planungsanlass, Ziel und Zweck der Planung	4
2	Lage und räumlicher Geltungsbereich	4
3	Planverfahren.....	6
3.1	Aufstellungsbeschluss	6
3.2	Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB	6
3.3	Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB	7
3.4	Satzungsbeschluss	7
4	Planungsrechtliche Situation	8
4.1	Regionalplanung	8
4.2	Flächennutzungsplan.....	9
4.3	Landschaftsplan	10
4.4	Bebauungsplan.....	11
4.5	Schutzgebietsausweisungen	11
4.6	Artenschutz.....	12
5	Heutige Situation / Bestand	13
5.1	Plangebiet und Umgebung.....	13
5.2	Erschließung und Verkehr	14
5.3	Ver- und Entsorgung.....	16
5.4	Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	16
6	Planungskonzept	16
7	Inhalte des Bebauungsplans	17
7.1	Flächen für Wald.....	17
7.2	Maß der baulichen Nutzung	17
7.3	Überbaubare Grundstücksfläche	17
7.4	Grünfestsetzungen und Artenschutz	17
7.5	Ausgleichsmaßnahmen	18
7.6	Verkehr, Stellplätze.....	18
7.7	Gestalterische Festsetzungen.....	18
8	Städtebauliche Werte	18
9	Gesamtabwägung.....	18
10	Anlagen.....	19

1 Planungsanlass, Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist der Wunsch der Stadt Wolfhagen zur Neuanlage eines Bestattungswalds in einem Teilbereich des Ofenbergs. Das bestehende Bestattungs-Angebot soll um die Möglichkeit von Waldbestattungen ergänzt werden. Die Nachfrage an dieser besonderen Form der Beisetzung hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Der geplante Bestattungswald stellt damit eine sinnvolle und zeitgemäße Ergänzung des Friedhofswesens in Wolfhagen dar.

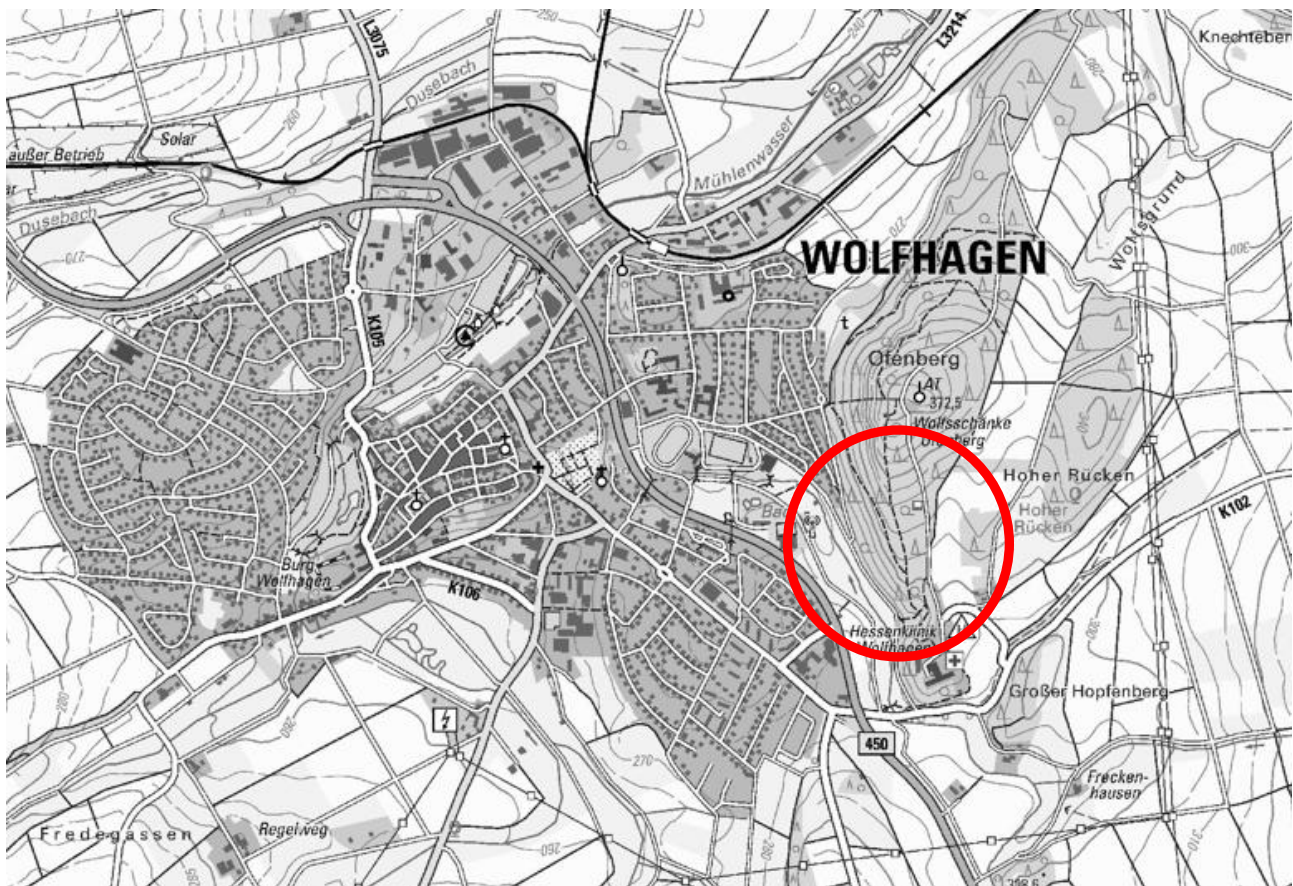
Ziel und Zweck des vorliegenden Bebauungsplans ist die Schaffung von Planungsrecht für einen Bestattungswald.

Für das vorgesehene Plangebiet existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es handelt sich um Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Um die langfristige und rechtssichere Nutzung des Geländes als Bestattungswald zu ermöglichen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Im Flächennutzungsplan von 1997 ist der Bereich als „Flächen für Wald“ dargestellt. Zudem sind ein „Halbtrockenrasen“ und ein „Wasserbehälter“ dargestellt. Die Planung ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist zu ändern (vgl. Kapitel 4.2).

2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 85 „Bestattungswald“ befindet in der Kernstadt Wolfhagen, östlich des Ortsrandes.

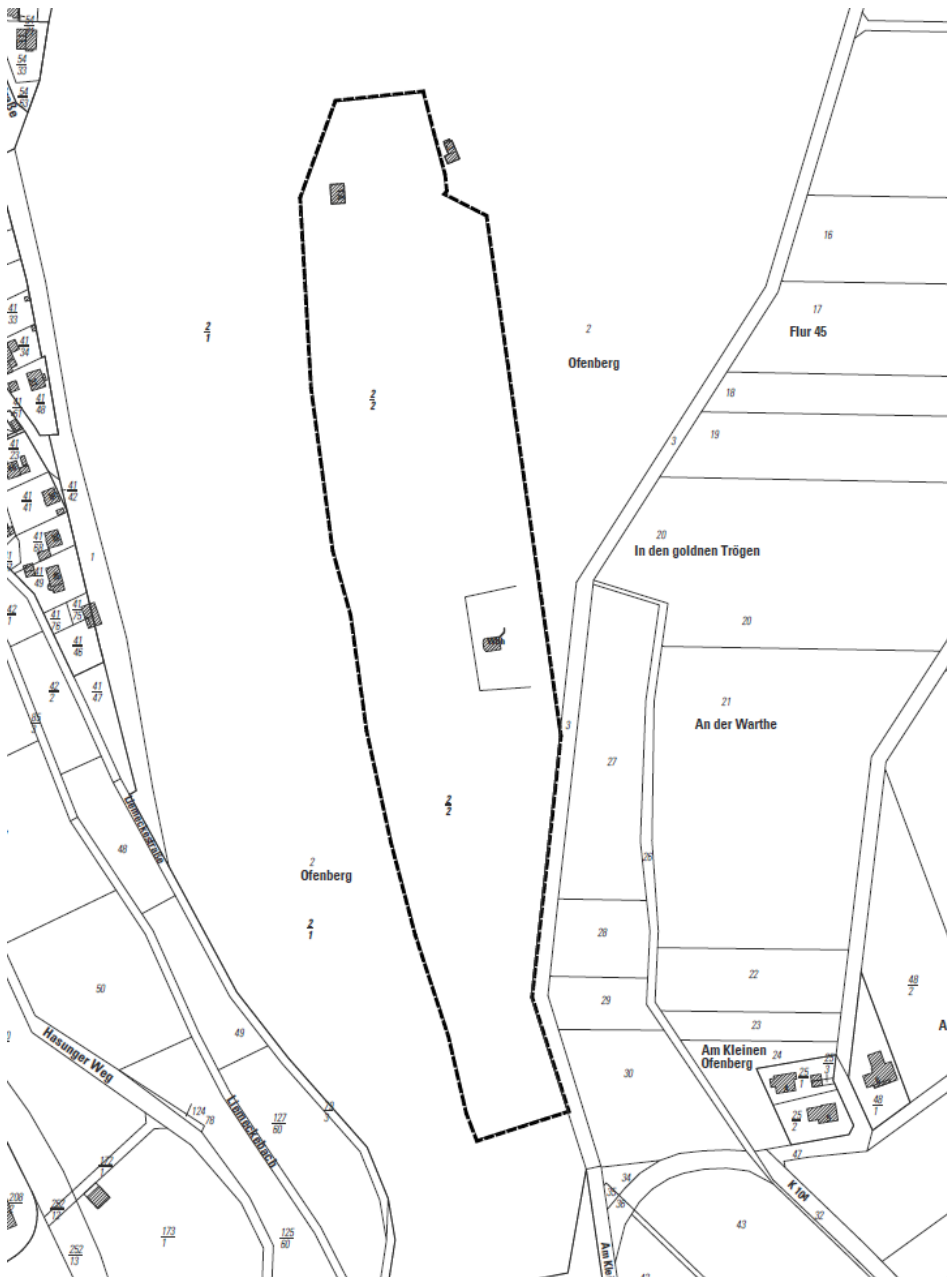


Ausschnitt aus der Topographischen Karte Hessen (DTK50) mit Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (rote Markierung, Eintragung durch ANP), © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 85 „Bestattungswald“ hat eine Gesamtgröße von rund 5,95 ha und liegt in der Stadt Wolfhagen, Gemarkung Wolfhagen, Flur 45 und umfasst das Flurstück 2/2.

Dieser wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Süden wird das Plangebiet begrenzt durch forstlichen Bestand,
- im Osten ergibt sich die Begrenzung zunächst entlang eines von Süden kommenden land- und forstwirtschaftlichen Weges, der zugleich die Erschließung des Plangebiets darstellt. Im weiteren Verlauf ergibt sich die Begrenzung durch forstlichen Bestand,
- im Westen durch forstlichen Bestand (Teilbereich des Flurstücks 2/1 in der Stadt Wolfhagen, Gemarkung Wolfhagen, Flur 45).



Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 85 „Bestattungswald“ (Eintragung durch ANP),
© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

3 Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Normalverfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB). Es sind u.a. ein Umweltbericht, eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen.

Da der Flächennutzungsplan der Stadt Wolfhagen sich derzeit in Neuaufstellung befindet, wird davon ausgegangen, dass die Flächennutzungsplanänderung im Rahmen dieser Neuaufstellung erfolgen kann und kein Änderungsverfahren erforderlich ist (dies wäre ein Parallelverfahren gemäß §8 (3) BauGB).

3.1 Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 85 „Bestattungswald“ wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 06.11.2025 gefasst.

3.2 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 24. November 2025 bis einschließlich 23. Dezember 2025 statt. Von Seiten der Öffentlichkeit kamen keine Stellungnahmen.

Die Behörden wurden mit Schreiben vom 24. November 2025 über die Planung informiert und um Stellungnahme bis zum 23. Dezember 2025 gebeten. Von den 36 angeschriebenen Ämtern und Trägern öffentlicher Belange haben 8 eine Stellungnahme, 6 davon mit Anregungen und/oder Hinweisen abgegeben (einzelne Dezernate des Regierungspräsidium Kassel als eine Behörde gezählt). Insgesamt gab es nur einige wenige Anregungen und Hinweise. 28 Behörden gaben keine Stellungnahme ab.

Der Landkreis Kassel (Untere Naturschutzbehörde) regte eine Prüfung des Kompensationsbedarfs. Der Anregung wurde gefolgt und im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Aus dieser ergibt sich ein bilanziertes Biotopwertdefizit, das durch das Ökokonto mit der Zuordnung einer Maßnahme umgesetzt werden soll. Weiter wurde an die Durchführung einer Artenschutzprüfung erinnert. Der Anregung wurde gefolgt, im Ergebnis wurden entsprechende Festsetzungen und Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung / Sichtung von möglichen Habitatbäumen im Rahmen der Entfernung von Totholz sowie Ersatzmaßnahmen) in den Bebauungsplan aufgenommen und diese im Umweltbericht sowie der Begründung erläutert. Der Umweltbericht wurde mittlerweile erstellt und wird dem Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage beigelegt.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald regte eine Erläuterung im Umweltbericht bezüglich Waldrodungsarbeiten, zu den negativen Auswirkungen der geplanten Nutzung sowie zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen an. Der Anregung wurde gefolgt und die genannten Themen im Umweltbericht behandelt.

Ein Hinweis des Landkreises Kassel (Fachbereich Landwirtschaft und Landschaftspflege) betraf widersprüchliche Aussagen in den Planunterlagen bezüglich der Befestigung von Oberflächen. Diese wurden zur Kenntnis genommen und der Planinhalt entsprechend korrigiert. Die Begründung unter Punkt 7.4 „Grünfestsetzungen und Artenschutz“ sowie die Festsetzung Nr. 4.1. „Befestigung von Flächen“ wurden entsprechend angepasst.

Vom Regierungspräsidium Kassel (Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung) kam ein allgemeiner Hinweis zum Thema Altlasten, der zur Kenntnis genommen wurde. Zudem wurde an die Erstellung des Umweltberichtes erinnert, um das Thema „Bodenschutz“ zu untersuchen. Das Thema „Bodenschutz“ wird im Umweltbericht behandelt.

Ein Hinweis des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel zum Heilquellenschutzgebiet wurde zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde im Kapitel 4.5 „Schutzgebietsausweisungen“ um die Information ergänzt und im Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis ergänzt.

Ein weiterer Hinweis des Regierungspräsidium Kassel (Dezernat Regionalplanung) betraf Informationen den Regionalplan, die zur Kenntnis genommen wurden und im Kapitel 4.1. „Regionalplanung“ der Begründung ergänzt wurden.

Es gingen außerdem einige Hinweise mit Erläuterungen zu dem Erfordernis einer Waldumwandlungsgenehmigung gemäß dem Hessischen Waldgesetz (HWaldG) bei der Umsetzung der Planung ein, die zur Kenntnis genommen wurden.

3.3 Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Die Offenlage fand vom 16. März 2026 bis einschließlich 22. April 2026 statt. Von Seiten der Öffentlichkeit kam eine Stellungnahme. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 17. März 2026 um Stellungnahme bis zum 20. April 2026 gebeten.

Von den angeschriebenen 35 Behörden haben 7 eine Stellungnahme abgegeben, 3 davon hatten Hinweise und Anregungen (einzelne Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel als eine Behörde gezählt). Die Hinweise betrafen bereits bekannte Themen: Bauzeitenregelung / Sichtung von möglichen Habitatbäumen im Rahmen der Entfernung von Totholz sowie Ersatzmaßnahmen, Flächenverfügbarkeit für die externe Kompensationsmaßnahme sowie Beteiligung der Unteren Forstbehörde zu Belangen der Forstwirtschaft. Diese wurden zur Kenntnis genommen.

Der Landkreis Kassel (Untere Naturschutzbehörde) regte eine Erhöhung des Radius von 20 m auf 50 m bei vorbereitenden Gehölzbeseitigungen und/oder -rückschnitten an, um sicherzustellen, dass innerhalb des Baufeldes und seines Umfeldes keine Vogelbruten oder besetzte Wochenstuben von Fledermäusen vorkommen. Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis „C1 Gehölzschnitt und Bauzeitenregelung“ in den textlichen Festsetzungen entsprechend geändert.

In einer privaten Stellungnahme wurden Bedenken im Hinblick auf die fehlende Transparenz von Auswirkungen und Eingriffen im vorliegenden Umweltbericht, der Lage des beabsichtigten Planvorhabens innerhalb eines rechtskräftigen Heilquellenschutzgebietes sowie zum Thema Schwermetallbelastung des Grundwassers durch Urnenasche geäußert. Diese wurden nicht geteilt. Der Umweltbericht legt transparent und nachvollziehbar Eingriffe, voraussichtliche Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter, Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie ein entsprechender Ausgleich außerhalb des Plangebietes dar. Im Hinblick auf die Prognose der Auswirkungen erläutert der Umweltbericht, dass aufgrund verschiedener Faktoren keine Schwermetallbelastung des Grundwassers durch Urnenasche aus den vorgesehenen Urnenbestattungen angenommen wird. Zudem sind bei der Umsetzung der Planung die Bestimmungen der entsprechenden Schutzgebietsverordnung für das Heilquellenschutzgebiet zu beachten und einzuhalten. Weiter wurden Bedenken bezüglich der Entstehung eines Überangebotes von Friedhofsflächen geäußert, die nicht geteilt wurden. Die Erweiterung um die Möglichkeit von Waldbestattungen stellt eine sinnvolle und zeitgemäße Ergänzung des bestehenden Bestattungs-Angebots und führt nicht zu einem Überangebot, das über den örtlichen Bedarf hinausgeht.

Aus der Offenlage ergaben sich keine inhaltlichen Änderungen, sodass der Satzungsbeschluss vorbereitet werden konnte.

3.4 Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss wurde am 27. August 2026 gefasst.

4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Regionalplanung

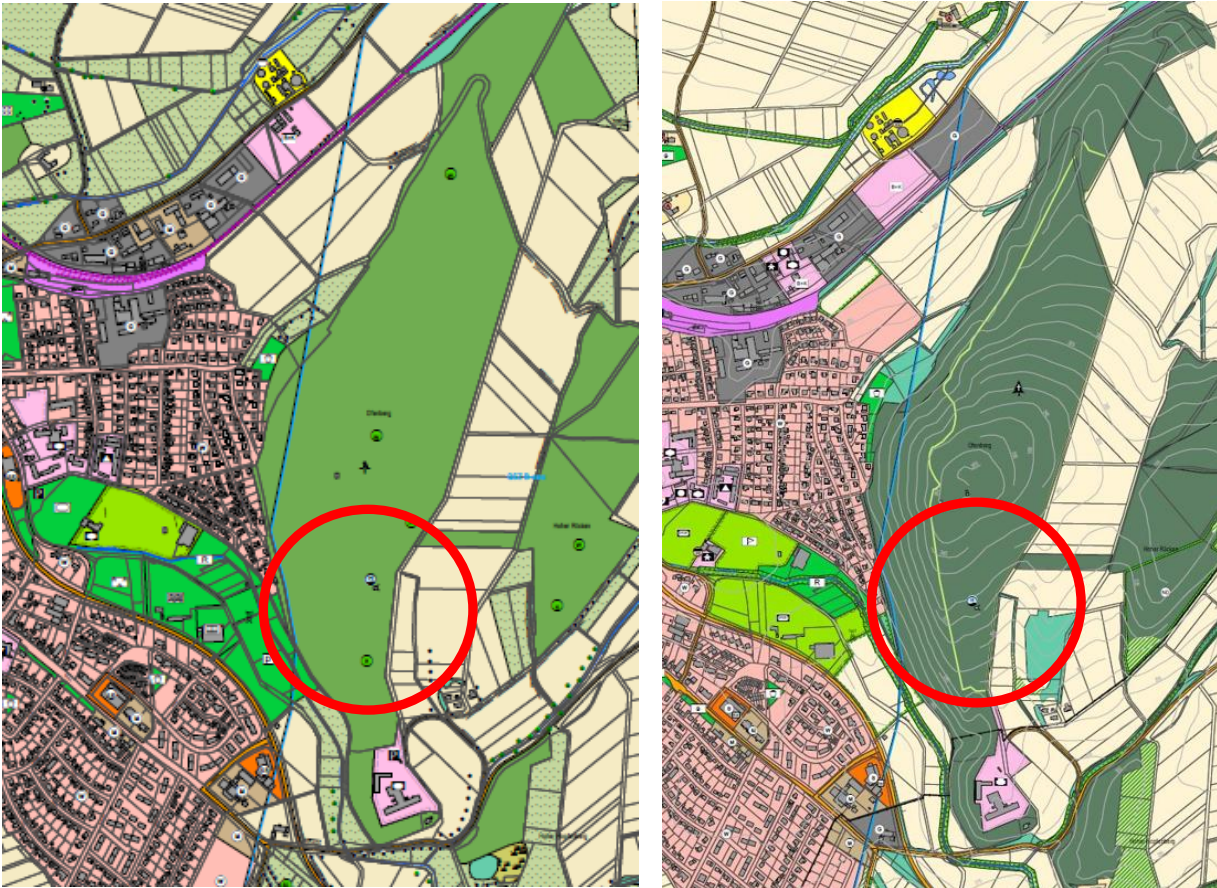


Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009, Eintragung Lage des Plangebiets (blauer Kreis) durch ANP

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Geltungsbereich als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ sowie überlagernd als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ dargestellt. Im Entwurf des neuen Regionalplans Nordosthessen (1. Offenlegung 2024) ist der Bereich des Plangebiets als „Vorranggebiet für Wald“ festgelegt.

Als Vorranggebiete für Forstwirtschaft festgelegte Flächen sollen dauerhaft bewaldet und in ihrem Funktionszusammenhang erhalten bleiben. Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen und Eingriffe sind ausgeschlossen. Aufgrund der geplanten Nutzung als Bestattungswald lassen sich keine Zielkonflikte ableiten. Die Fläche bleibt dauerhaft bewaldet. Die Bauleitplanung ist somit mit den Zielen des Regionalplans vereinbar.

4.2 Flächennutzungsplan



Links: Ausschnitt aus dem digitalisierten derzeit wirksamen Flächennutzungsplan 1997 (FNP) der Stadt Wolfhagen, rechts: Vorentwurf des derzeit in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplans, ohne Maßstab (Lage Plangebiet rot gekennzeichnet)

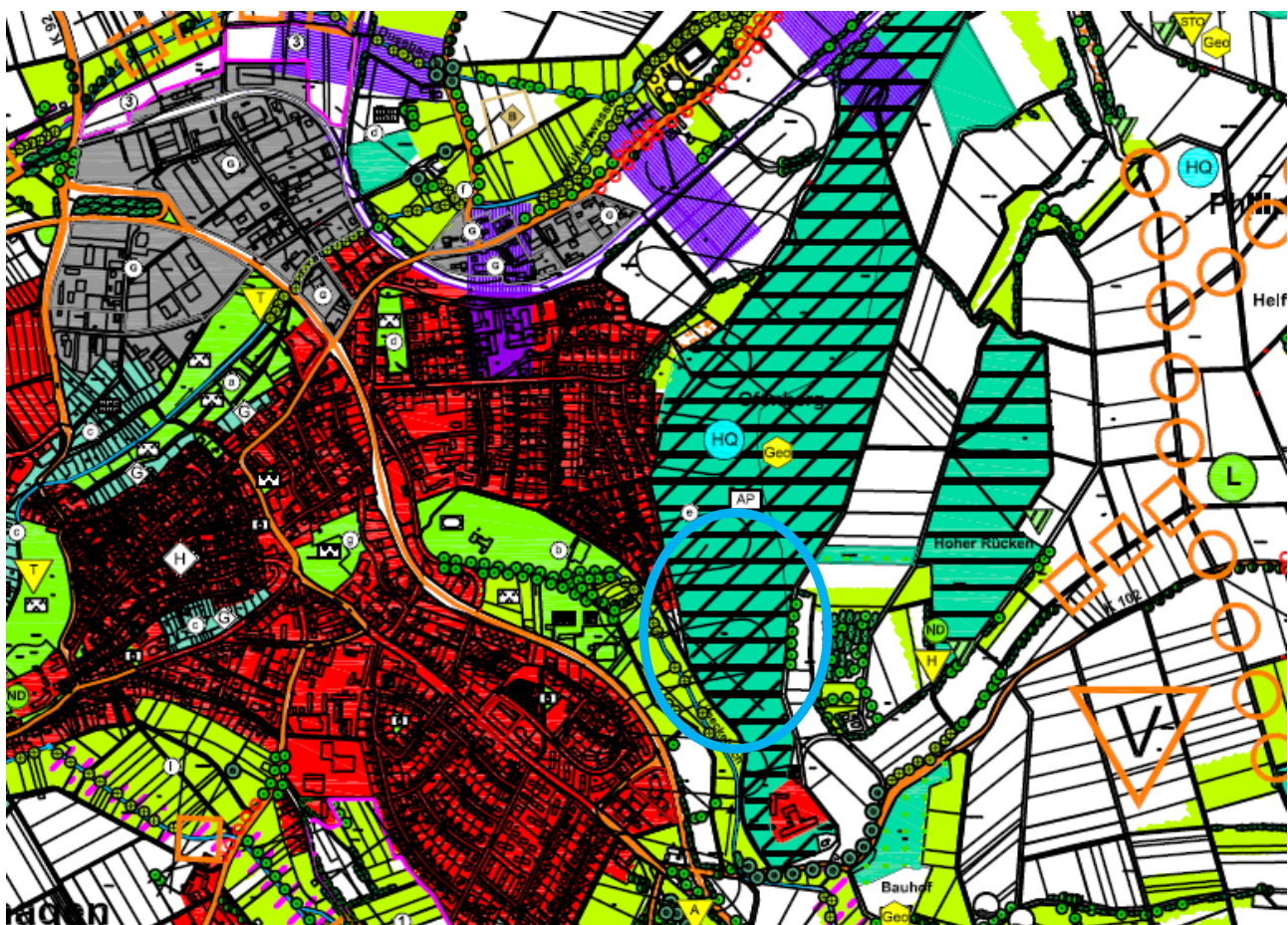
Im Flächennutzungsplan (FNP) 1997 der Stadt Wolfhagen ist das Plangebiet als „Flächen für Wald“ dargestellt. In dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet im Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: Mai 2023) als „Bestattungswald“ dargestellt.

Die beabsichtigte Nutzung und die Größe des geplanten Bestattungswald entsprechen nicht der aktuellen (rechtswirksamen) Darstellung des Flächennutzungsplans in Wolfhagen. Sie wird aber den zukünftigen Darstellungen entsprechen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wolfhagen wird derzeit neu aufgestellt und die entsprechende Änderung der Darstellung dort berücksichtigt.

4.3 Landschaftsplan

Der Entwurf des Landschaftsplanes der Stadt Wolfhagen (Planungsgruppe Stadt + Land, Kassel 2005) stellt für den Bereich in der Entwicklungskarte „Erholungswald Ofenberg und Frauenberg“ dar. Darüber hinaus ist der Geltungsbereich als „Flächen für Wald – Umwandlung von Nadelholzbeständen zu Misch- und Laubwaldbeständen“ dargestellt. Das Planvorhaben entspricht den Darstellungen des Landschaftsplans, da der bestehende Wald erhalten bleibt. Die Umwandlung in Misch- und Laubwald ist nicht nur weiterhin möglich, sie wird durch die Einrichtung eines Bestattungswaldes beschleunigt. Es werden nach Auskunft des Fachdienstes Forst und Naturschutz der Stadt Wolfhagen u.a. Linden freigestellt und im Gegenzug Kiefern zurückgedrängt. Der Bereich ist somit dabei, sich von einem künstlich begründeten Kiefernwald hin zu einem standortgerechten natürlichen Edellaubholz-Buchen-Mischbestand zu entwickeln.

Hinweis: Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolfhagen wird auch der Landschaftsplan neu aufgestellt (Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan), so dass die Inhalte des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans untereinander abgestimmt werden.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Wolfhagen, Entwicklungskarte ohne Maßstab (Lage Plangebiet blau gekennzeichnet)

4.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich liegen keine rechtskräftigen Bebauungspläne vor.

4.5 Schutzgebietsausweisungen

Schutzgebiete europäischer Bedeutung

Das Plangebiet selbst ist nicht Bestandteil eines für das Schutzgebietssystem Natura 200 (FFH- / Vogelschutzgebiete) gemeldeten Gebietes.

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

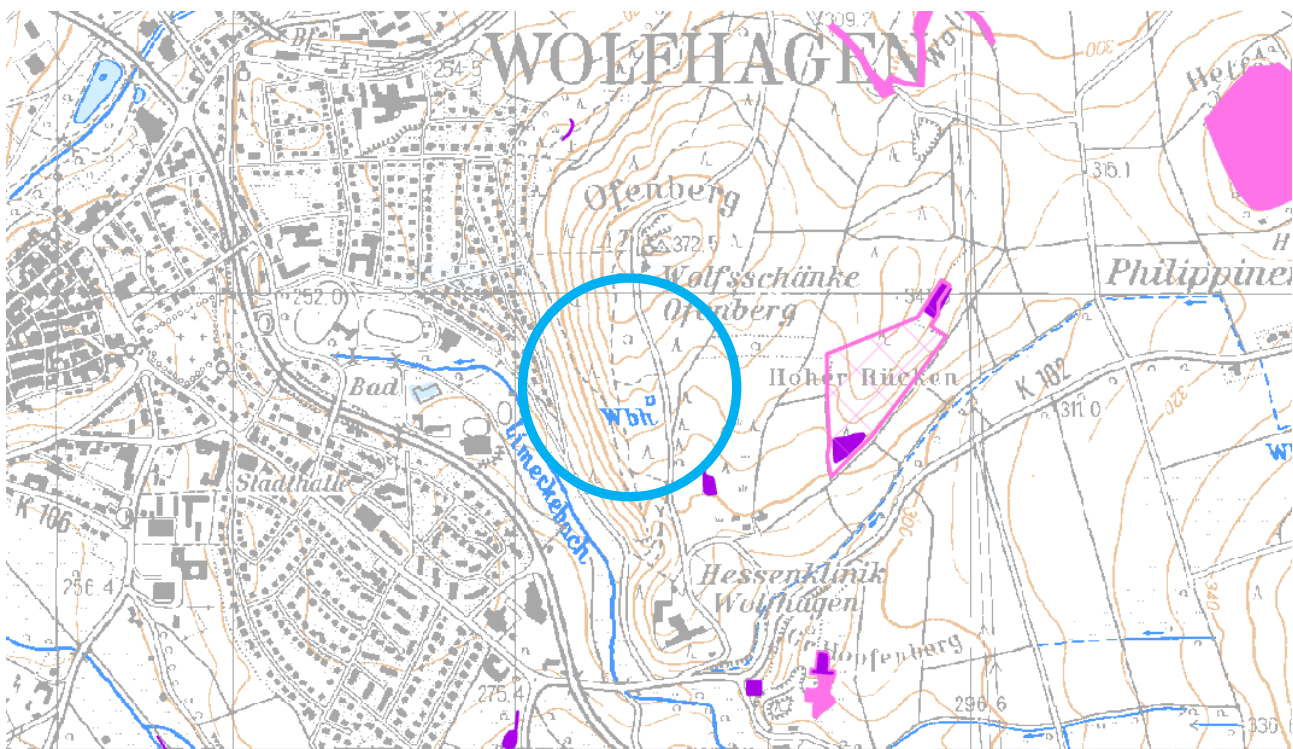
Im Geltungsbereich bestehen nach derzeitigem Stand keine Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG und keine Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG.

Naturdenkmale

Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Im Umfeld befindet sich in einer Entfernung von ca. 350 m östlich das Naturdenkmal „Hoher Rücken“ (Nr. 3633879).

Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe

Im Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope bzw. Biotopkomplexe gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG.



Auszug aus dem Natureg-Viewer (HLNUG) mit gesetzlich geschützten Biotopen, Biotopkomplexen (Lila / pink gekennzeichnet) und Naturdenkmalen (Pink schraffiert gekennzeichnet); ohne Maßstab (Lage Plangebiet blau gekennzeichnet)

Im Umfeld befinden sich in einer Entfernung von ca. 100 m östlich das Biotop Nr. 656 „Streuobstbestand südwestlich vom Hohen Rücken“, ca. 400 m nordöstlich das Biotop Nr. 667 „Kalk-Magerrasen südlich am Hohen Rücken“ sowie ca. 600 m nordöstlich das Biotop Nr. 650 „Kalk-Magerrasen nordöstlich am Hohen Rücken“. In einer Entfernung von ca. 400 m südlich befindet sich das Biotop Nr. 647 „Kalkmagerrasen am Gr. Hopfenberg“, zudem liegt in einer Entfernung von ca. 400 m

südöstlich der Biotopkomplex Nr. 2 „Magerrasen-Gehölz-Komplex am Gr. Hopfenberg“ mit dem Biotop Nr. 657 „Kalkmagerrasen am Großen Hopfenberg“.

Trinkwasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete

Der Geltungsbereich ist Bestandteil eines rechtskräftigen Heilquellenschutzgebietes. Dieser liegt innerhalb der Flächen der quantitativen Schutzzone B-neu des durch die „Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Thermalwasserbohrung in Emstal, OT Sand“, der Thermalwasser Emstal GmbH & Co. Betriebs AG in Emstal, Landkreis Kassel“ vom 14.12.1987 amtlich festgesetzten und zuletzt am 26.01.2006 geänderten Heilquellenschutzgebietes für die Gewinnungsanlage Thermalwasserbohrung Sand (WSG-ID. 633-124; StAnz. 1/1988 S. 33; StAnz. 24/1988 S. 1275; StAnz. 8/2006 S. 463).

Die Bestimmung der entsprechenden Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Der Geltungsbereich ist nicht Bestandteil eines amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Kulturdenkmäler gemäß Hessischem Denkmalschutzgesetz.

4.6 Artenschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Waldflächen mit einem Kiefernbestand und einer Durchmischung mit Laubbäumen (Linde, Rotbuche).

Bezüglich des Gehölzschnittes ist es gemäß § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Des Weiteren ist die Umsetzung der Schnittmaßnahmen im Zuge der Verkehrssicherung ebenfalls nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September vorzusehen. Die Ausführung der Bauarbeiten ist i.d.R. auch außerhalb des zuvor genannten Zeitraumes durchzuführen. Bei einer Realisierung innerhalb des genannten Zeitraumes ist zuvor der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass innerhalb des Baufeldes und seines Umfeldes von 50 m keine Vogelbruten stattfinden oder besetzte Wochenstuben von Fledermäusen vorkommen. Die Möglichkeit des Auslösens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird somit vermieden, da ggfs. vorhandene Habitatbäume nicht beeinträchtigt werden bzw. keiner Störung unterliegen. Vor der Umsetzung von Schnittmaßnahmen sind die entsprechenden Gehölze auf Vorkommen von Fledermäusen oder sonstigen Höhlenbewohner zu überprüfen sind.

Zudem befinden innerhalb des Geltungsbereichs Gehölzstrukturen, die besonders durch das Vorkommen von Totholz an den Bäumen wichtige ökologische Habitatstrukturen aufweisen, die für Spechtvögel und Fledermäuse relevant sein können. Daher sind auch im Zuge der Wegesicherung vor dem Gehölzschnitt bei der Entfernung von Totholz oder sturzgefährdeten Bäumen die Gehölze auf das Vorkommen von Höhlungen und Habitatstrukturen für Brutvögel und Fledermäuse zu überprüfen. Bei Vorkommensfunden sind geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Unabhängig vom Umfang des Totholzrückschnitts mit Habitatpotenzial ist die Habitatverfügbarkeit grundsätzlich zu erhöhen. Demzufolge sind in der gesamten Waldfläche des Geltungsbereichs mindestens 5 Nisthilfen für nischen- / höhlenbrütende Vögel und mindestens 5 Quartiere für Fledermäuse an fachlich geeigneter Stelle aufzuhängen und dauerhaft zu pflegen.

5 Heutige Situation / Bestand

5.1 Plangebiet und Umgebung



Digitales Orthofoto der Stadt Wolfhagen, Lage des Plangebiets weiß gekennzeichnet, © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Der ca. 5,95 ha große Geltungsbereich liegt östlich des Stadtkerns von Wolfhagen auf einem Höhenrücken in einem Teilbereich des vollständig bewaldeten Ofenbergs. Der markante Höhenrücken erhebt sich über die umgebenden Siedlungsstrukturen und erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung.

Gebietsstruktur und Nutzung

Der größte Bereich des Plangebiets umfasst eine bewaldete Fläche. Ein von Süden kommender land- und forstwirtschaftlicher Weg stellt die Erschließung des Plangebiets dar und bildet in einem südlichen Teilbereich die östliche Plangebietsgrenze. An diesem Erschließungsweg befindet sich im zentralen Bereich des Plangebietes ein Wasserbehälter.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich außerdem im nördlichen Bereich ein Vereinsheim mit kleiner zugehöriger Freifläche und im Nordosten im Zusammenhang mit der dort angrenzenden Gastronomie („Wolfsschänke“ vgl. folgendes Unterkapitel)) sind befestigte Parkplätze.

Umgebung

Die unmittelbare Umgebung des Plangebiets wird östlich durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche geprägt, die durch Feldgehölze aufgelockert ist. In diesem Bereich befindet sich südöstlich in der näheren Umgebung eine Siedlung im Außenbereich. Die unmittelbar nördlich, südlich und westlich angrenzenden Flächen sind vollständig bewaldet.

Westlich des Plangebietes unterhalb des Ofenbergs erstreckt sich die Ortslage von Wolfhagen mit Wohnbebauung sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen. Der Bereich am Hangfuß wird vom Fließgewässer „Limeckebach“ durchzogen und prägt den naturräumlichen Charakter des Gebietes.

Im Norden des Plangebiets führt der Erschließungsweg weiter zum höchsten Punkt des Ofenberges (372,5 m ü. NHN). Dort befindet sich die ehrenamtlich betriebene Vereinsgaststätte „Wolfsschänke“ mit Wanderparkplatz sowie der Aussichtspunkt „Ofenberg-Turm“.

Der Südausläufer des Ofenbergs ist geprägt durch das Areal der Kreisklinik Kassel, Standort Wolfhagen, mit großflächigen Stellplatzanlagen, Hubschrauberlandeplatz sowie Klinikgebäuden im Bereich des „Kleinen Ofenbergs“.

Topographie

Das Plangebiet erstreckt sich auf dem Höhenrücken des Ofenbergs. Die Waldflächen im Geltungsbereich liegen in einer Höhenlage zwischen bei ca. 300 m ü. NHN im Süden und ca. 370 m ü. NHN im Norden. Damit ergibt sich ein Höhenunterschied von rund 70 m. Das Gelände steigt von Süden nach Norden über die gesamte Länge hin an. An der westlichen Plangebietsgrenze befindet sich nach Westen hin eine steile Geländestufe. Das Gelände fällt von ca. 330 m ü. NHN auf ca. 270 m ü. NHN im Bereich des „Limeckebach“ ab.

Die geplante Fläche für den Andachtsplatz ist nahezu eben. Für die geplanten Nutzungen sind keine Änderungen der topographischen Verhältnisse erforderlich.

5.2 Erschließung und Verkehr

Die Erschließung für den motorisierten Individualverkehr als auch für Fußgänger und Radfahrer erfolgt über die südlich verlaufende Kreisstraße K 102 (inklusive Fahrradweg), die eine Verbindung zwischen Wolfhagen und den Stadtteil Philippenburg herstellt. Von dieser zweigt die Zufahrtstraße „Am kleinen Ofenberg“ zum Klinik-Areal ab.

Nördlich des Klinik-Areals gliedern sich mehrere größere Stellplatzanlagen für die Klinik-Besucher an. Im Anschluss an die Zufahrtstraße „Am kleinen Ofenberg“ und einem weiteren Wanderparkplatz führt ein asphaltierter, in Nord-Süd-Richtung verlaufender land- und forstwirtschaftlicher Weg durch das Plangebiet und erschließt als Stichstraße die „Wolfsschänke“ und den „Ofenberg-Turm“. Parkplätze sind entlang dieser Stichstraße im unteren Bereich (Richtung Klinikareal außerhalb des Plangebiets) und gegenüber der „Wolfsschänke“ (innerhalb des Plangebiets) vorhanden. Außerdem kann man gegenüber des vorhandenen Wasserbehälters parken (breiteres Bankett).

Von besonderer Bedeutung für die Erholung sind Wanderwege, die entlang der westlichen Plangebietsgrenze verlaufen und vom Wolfhager Stadtgebiet nach Norden zum „Ofenberg-Turm“ führen. Zu diesem zählt ein gemeinsam verlaufender Abschnitt des „Märchenlandweges“ (Kennzeichnung: M) sowie des Studentenpfades (Kennzeichnung: X13). Das Plangebiet wird im Bereich südlich des Wasserbehälters durch weitere Wege, wie zum Beispiel auch Maschinenwege bzw. Rückegassen und Waldpfade durchquert.

Die fußläufige Anbindung der einzelnen Belegungsflächen des Bestattungswaldes erfolgt über den land- und forstwirtschaftlichen Weg und über die vorgenannten Waldpfade und Rückegassen, die eine sehr gute innere Erschließung ermöglichen.

Eine ÖPNV-Anbindung besteht über die Haltestelle „Wolfhagen Kreisklinik“ in ca. 200 m Entfernung in südlicher Richtung. Die Buslinien 110, 112 und 114 bieten Verbindungen in das Stadtzentrum von Wolfhagen sowie in umliegende Ortsteile.

Das Plangebiet ist für die geplante Nutzung sehr gut angebunden, sowohl für ÖPNV als auch MIV, Fuß- und Radverkehr.



Erschließungsweg im südöstlichen Bereich des Plangebietes
(Blick Richtung Norden)



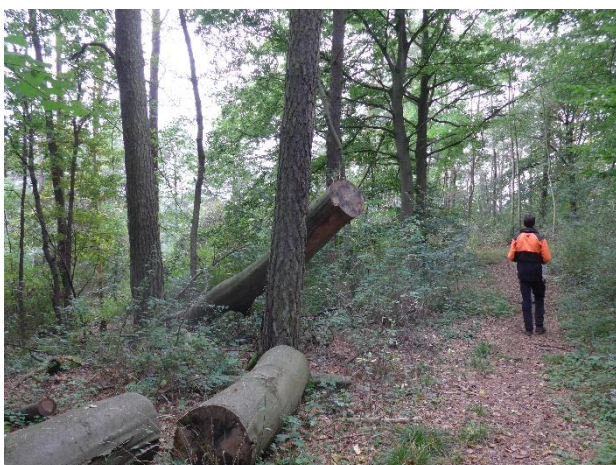
Erschließungsweg im südöstlichen Bereich des Plangebietes,
links im Bild der Wasserbehälter (Blick Richtung Norden)



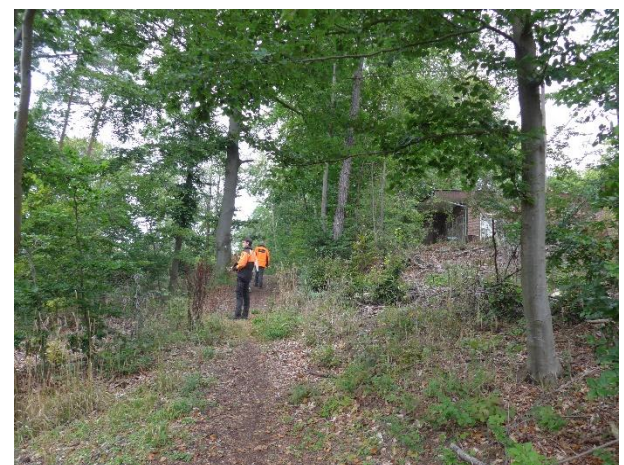
Blick Richtung Westen auf den zentralen Bereich des Plangebietes
mit Wasserbehälter, Zufahrt und Vegetation



Blick Richtung Norden auf die Vereinsgaststätte „Wolfsschänke“
(außerhalb des Plangebietes) mit Wanderparkplatz (innerhalb des Plangebietes)



Wegestruktur bzw. Wanderweg und Waldstruktur innerhalb des Plangebietes
(Blick Richtung Norden, westliche Plangeietsgrenze)



Wegestruktur bzw. Wanderweg und Waldstruktur innerhalb des Plangebietes
(Blick Richtung Norden, westliche Plangeietsgrenze)

5.3 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist in erster Linie für eine forstwirtschaftliche Nutzung und die angestrebte Nutzung als Bestattungswald vorgesehen. Eine Erschließung mit Frischwasser oder Kanalisation ist nicht erforderlich, da keine dauerhafte Nutzung durch Personen oder Gebäude mit wasser- oder abwasserrelevanten Einrichtungen vorgesehen ist.

5.4 Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Beim Plangebiet handelt es sich um Flächen, die überwiegend forstwirtschaftlich genutzt werden.

Mit der vorgesehenen Nutzung als Bestattungswald soll eine Bestattungsform ermöglicht werden, bei der die bestehende Waldstruktur weitgehend erhalten bleibt und lediglich punktuelle Eingriffe (beispielsweise Anlage eines Andachtsplatzes, Aufstellen einer Komposttoilette / von Bänken, Wegesicherung, Beschilderung) erfolgen.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Schutzgüter erfolgt im Umweltbericht.

6 Planungskonzept

Bestattungswälder sind keine klassischen Friedhöfe, der vorhandene Wald wird erhalten und es gibt keine Grabstätten mit Grabpflege. Daraus folgend zeichnen sie sich durch ein naturbelassenes Umfeld aus und schafft an einem friedlichen und festen Ort zum Trauern und Gedenken. In diesem Sinne soll der geplante Bestattungswald eine würdevolle Ruhestätte im Einklang mit der Natur bieten und eine sinnvolle und zeitgemäße Ergänzung des Friedhofswesens von Wolfhagen darstellen. Die Stadt will den Friedhof selbst betreiben.

Der Bestattungswald sieht ausschließlich Urnenbestattungen vor. Die Anordnung der Begräbnisstätten soll zunächst südlich des Wasserbehälters beginnen. Probebohrungen haben hier eine vorhandene Geologie ohne „hartes Gestein“ bestätigt, sodass die geplante Urnenbeisetzung mit 70 cm Tiefe möglich ist.

Für Beisetzungszeremonien ist ein Andachtsplatz südlich des Hochbehälters in der Nähe der Haupteinschließung geplant. Die Größe beträgt rund 120 m², die überdachte Hütte wird etwa eine Größe von 5 mal 6 10 m haben und soll auf einer Fläche von rund 50 m² entstehen. Außerdem sind Bänke und Zuwegungen auf einer Fläche von rund 90 m² geplant. Sowohl der Andachtsplatz als auch die Zuwegungen sollen geschottert werden. Hinzukommen soll noch eine Komposttoilette. Das Material für die Bestattungen soll nach aktuellem Stand in den Räumlichkeiten des Vereinsheims gelagert werden.

Die Erschließung des Bestattungswalds erfolgt über den land- und forstwirtschaftlichen Weg. Im Bereich der Klinik stehen zudem Stellplätze für den Ruhenden Verkehr zur Verfügung. Zusätzlich kann der Bereich des breiteren, geschotterten Banketts gegenüber dem Wasserbehälter für ca. 2-3 längs zum Fahrweg angeordnete-Stellplätze genutzt werden (östlich des vorhandenen Erschließungsweges, der weiter Richtung Waldschänke führt).

Die innere Erschließung soll über Waldpfade erfolgen. Der Verkehrssicherungspflicht wird durch Pflegemaßnahmen an den Bäumen nachgekommen. Des Weiteren ist das Bestreuen der Pfade mit Holzhackschnitzeln möglich. Die direkten Wege zu den Bestattungsbäumen sind nicht befestigt.

7 Inhalte des Bebauungsplans

7.1 Flächen für Wald

Das Plangebiet wird gemäß der beabsichtigten Nutzung als Flächen für Wald festgesetzt.

Zulässig innerhalb dieser Flächen sind bauliche Anlagen und Nutzungen, die der Nutzung als Bestattungswald dienen (Andachtsfläche, Zuwegung, Überdachung, Bänke, Toilette). Des Weiteren wird durch die Zulässigkeit ausschließlich in vorhandenen Waldlücken und Lichtungen gewährleistet, dass hierfür keine Rodung von Waldflächen erforderlich ist.

Außerdem werden bestehende Nutzungen erhalten (Vereinsheim, Stellplätze an der Wolfsschänke), da diese auch im Zusammenhang mit der Nutzung als Bestattungswald genutzt werden können (z.B. zum Lagern von Geräten bzw. zum Parken von Besuchern des Bestattungswaldes).

Außerdem wird ermöglicht, dass die bereits vorhandene befestigte Fläche für weitere Stellplätze östlich des Erschließungsweges genutzt werden kann, sollte sich zukünftig ein weiterer Bedarf an Stellplatzflächen ergeben.

Des Weiteren wird durch die Festsetzung gewährleistet, dass die der Zweckbestimmung dienenden baulichen Anlagen und Nutzungen im Hinblick auf eine Gesamtbetrachtung des Geltungsbereiches nur von untergeordneter Bedeutung bleiben und damit der grundsätzliche Charakter als Waldflächen erhalten bleibt.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche baulicher Anlagen wird auf 100 m² begrenzt. Dadurch wird der Erhalt des Vereinsheims und dessen Nutzung sowie späterer Neu-/Umbau planungsrechtlich gesichert.

7.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Im Bereich des Vereinsheims wird eine Baugrenze festgesetzt. Dadurch wird der Erhalt, Um- und Neubau des Gebäudes an dieser Stelle gesichert. Da hier bereits ein Gebäude vorhanden ist, ist es sinnvoll, an dieser und keiner anderen Stelle innerhalb des Waldes ein Gebäude zuzulassen. Neben der Nutzung für Vereine können somit zukünftig dort auch sich aus der Nutzung als Bestattungswald ergebende Bedarfe untergebracht werden (z.B. Wegschließen von Materialien, Geräten).

7.4 Grünfestsetzungen und Artenschutz

Es werden verschiedene Festsetzung zur Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen im Bebauungsplan getroffen (Arten- und Bodenschutz). Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Mit der Festsetzung zur Befestigung von Flächen soll sichergestellt werden, dass durch die Nutzung als Bestattungswald keine nachteiligen Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt entstehen. Der Anteil an befestigten Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Stellplätze, Wege und der Aufenthaltsplatz sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotteraufbau, wassergebundene Decke, Holzschnitzel) und ohne Unterbau auszuführen. Dadurch wird eine übermäßige Versiegelung im Plangebiet verhindert, gleichzeitig dient die die Festsetzung der Eingriffsminimierung.-Die Ableitung des Niederschlagswassers von diesen befestigten Flächen ist in angrenzende Grün- oder sonstige unbefestigte Flächen zwecks Versickerung sicherzustellen.

Mit der Festsetzung zum Artenschutz im Zuge der Wegesicherung (bspw. Entfernung von Totholz) soll als Ausgleichsmaßnahme die Habitatverfügbarkeit erhöht werden. Es sind in der gesamten Waldfläche des Geltungsbereichs 5 Nisthilfen für nischen- / höhlenbrütende Vögel und 5 Quartiere für Fledermäuse an fachlich geeigneter Stelle aufzuhängen und dauerhaft zu pflegen.

7.5 Ausgleichsmaßnahmen

Aus der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt sich ein bilanziertes Biotopwertdefizit von 7.950 Werteinheiten.

Dieses Defizit wird vollständig durch das Ökokonto mit Zuordnung der Maßnahme „Umwandlung einer Ackerfläche in ein extensives Grünland durch eine naturnahe Grünlandeinsaat“ auf dem Flurstück 76/6, Flur 6, Gemarkung Isthia ausgeglichen. Eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung wurde im Bebauungsplan getroffen.

Eine Beschreibung des Ausgleichs erfolgt im Umweltbericht.

7.6 Verkehr, Stellplätze

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den vorhandenen forstwirtschaftlichen Weg. Eine Festsetzung als Straßenverkehrsfläche ist nicht erforderlich. Der Bereich des breiteren, geschotterten Banketts östlich des Erschließungsweges wird als „Fläche für Stellplätze“ festgesetzt.

Aufgrund der Nutzung als Bestattungswald (keine Ver- und Entsorgungsleitungen, geringe, sich nicht wesentlich erhöhende Verkehrsmengen) ist die Erschließung ausreichend und es sind keine Festsetzungen von Verkehrsflächen erforderlich.

7.7 Gestalterische Festsetzungen

Reflektierende oder glänzende Materialien (z.B. engobierte Dacheindeckung) von denen eine störende Fernwirkung bzw. eine störende Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild ausgehen kann, sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Solarnutzung auf Dachflächen, sofern eine möglichst wenig spiegelnde Ausführung gewählt wird.

8 Städtebauliche Werte

Gesamtfläche des Geltungsbereiches	ca. 59.452,95 m²
davon:	
Flächen für Wald	ca. 57.644 m²
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	ca. 1.808,64 m²

9 Gesamtabwägung

Gesamtabwägungen aller öffentlicher und privater Belange nach dem Abwägungsgrundsätzen des § 1 (7) BauGB. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sind die folgenden Belange mit- und gegeneinander abzuwägen:

- Soziale Belange
- Belange der Forstwirtschaft
- Orts- und Landschaftsbild
- Belange des Umwelt- und Artenschutzes
- verkehrliche Belange
- Belange des Heilquellenschutzes

Mit der Bauleitplanung wird die Nutzung eines forstwirtschaftlich genutzten Bereichs als Bestattungswald ermöglicht.

Die Stadt Wolfhagen kann dadurch der vorhandenen Nachfrage nach Bestattungen im Wald Rechnung tragen. Der geplante Bestattungswald ist somit eine wichtige Ergänzung des Bestattungsangebots der Stadt Wolfhagen. Den sozialen Belangen wird damit Rechnung getragen.

Der Wald wird dabei weitestgehend erhalten, die forstwirtschaftliche Nutzung ist jedoch eingeschränkt (keine Entnahme von Bestattungsbäumen).

Das Orts- und Landschaftsbild werden durch die Nutzung als Bestattungswald nicht verändert.

Durch die Begrenzung der möglichen Befestigungen und Bebauung, der Oberflächenbefestigung sowie der Festsetzung und Hinweisen zum Artenschutz wird den Belangen des Umwelt- und Artenschutzes nachgekommen.

Aus der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt sich ein bilanziertes Biotopwertdefizit von 7.950 Werteinheiten. Der Planung wird eine Maßnahme (Umwandlung von Ackerfläche in ein extensives Grünland) im weiteren Umfeld der Eingriffsfläche entsprechenden Umfangs zugeordnet, so dass die Eingriffe insgesamt ausgeglichen sind.

Für die verkehrliche Erschließung kann auf den vorhandenen forstwirtschaftlichen Weg zurückgegriffen werden, sodass unter diesem Gesichtspunkt keine zusätzlichen Bedarfe für Erschließungswege (wie z.B. Neubau von Straßen) entstehen. Ebenfalls kann auf bestehenden Stellplatzflächen zurückgegriffen werden, sodass keine zusätzlichen Bedarfe für die Neuerrichtung entstehen. Durch die für einen Bestattungswald sehr gute Verkehrserschließung (vgl. Kapitel 5.2) werden die verkehrlichen Belange bereits jetzt vollumfänglich beachtet.

Durch einen Hinweis in der Planzeichnung auf die Lage im Heilquellenschutzgebiet sowie zur Beachtung und Einhaltung der entsprechenden Heilquellenschutzgebietsverordnung wird den Belangen des Heilquellenschutzes nachgekommen.

10 Anlagen

Anlage 1: Umweltbericht, inkl. grünordnerischer Ergänzung und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung,
Büro WGK GmbH Landschaftsarchitektur / Landschaftsplanung, Juni 2026

bearbeitet:

ANP

Architektur- und Planungsgesellschaft mbH
Hessenallee 2
34130 Kassel

aufgestellt:

Der Magistrat der Stadt Wolfhagen

Der Bürgermeister

Kassel, den

Wolfhagen, den


(Ulrich Walberg)

(Dirk Scharrer)

Bebauungsplan Nr. 85

„Bestattungswald“,

Stadt Wolfhagen

Umweltbericht inkl. grünordnerischer Ergänzung

(Stand 11.06.2026)

Bearbeitung:

B.Sc. Isabelle Rau



Landschaftsarchitektur
Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. W. Wette

Dipl.-Biol. Henning Gödecke

Dipl.-Ing. Ulrich Küneke

Landschaftsarchitekten DGGL

Windausweg 10 | 37073 Göttingen

Telefon 0551 789 563 60

Inhalt

I	Darstellung von Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplans und des Umweltschutzes	3
1.1	Inhalt und Ziele	3
1.2	Festsetzungen	4
1.2.1	Größe, Gliederung des Gebietes und Maß der baulichen Nutzung	5
1.3	Darstellung der für die Bebauungsplanung relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung	6
1.3.1	Ziele	6
1.3.2	Fachplanungen	7
1.3.3	Übergeordnete Planungen	8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose	12
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes mit Auswirkungen auf die Schutzgüter	12
2.1.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	20
2.1.2	Artenschutzrechtliche Betrachtung und Artenschutzmaßnahmen	20
2.1.3	Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich	23
2.1.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
2.2	Grünordnerische Zuarbeit von Festsetzungen	27
3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	28
4	Zusätzliche Angaben	29
4.1	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	29
4.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29
5	Quellen	31

Anhang

Anhang I: Rechnerische Bilanz

I Darstellung von Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplans und des Umweltschutzes

Die Stadt Wolfhagen möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 die Neuanlage eines Bestattungswaldes in einem Teilbereich des Ofenbergs festlegen. Das bestehende Bestattungs-Angebot soll um die Möglichkeit von Waldbestattungen ergänzt werden. Der geplante Bestattungswald stellt eine zeitgemäße Ergänzung des Friedhofswesens in Wolfhagen dar.

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie deren Vermeidung und Ausgleich darzustellen und der Abwägung zuzuführen. Zur Ermittlung von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die geplante Festsetzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierzu ist ein Umweltbericht zu erarbeiten, der hiermit der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt wird.

I.1 Inhalt und Ziele

Ziel und Zweck des vorliegenden Bebauungsplans ist die Schaffung von Planungsrecht für einen Bestattungswald. Für das vorgesehene Plangebiet existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es handelt sich um Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Um die langfristige und rechtssichere Nutzung des Geländes als Bestattungswald zu ermöglichen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Insgesamt nimmt der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 85 „Bestattungswald“ eine Fläche von ca. 5,95 ha ein. Der Geltungsbereich liegt in der Stadt Wolfhagen, Gemarkung Wolfhagen, Flur 45 und umfasst das Flurstück 2/2. Das Plangebiet befindet sich auf dem Ofenberg, der sich zwischen dem westlich liegenden Siedlungsgebiet von Wolfhagen und den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten befindet. Der geplante Bestattungswald inklusive Stellplätze und Aufenthaltsplatz soll auf dem exponierten Plateau des Ofenbergs angelegt werden. Die vorhandene asphaltierte Straße, die an der Gaststätte „Wolfsschänke“ und dem Ofenberg-Turm endet, dient als Zuwegung zum Bestattungswald und ist ebenfalls Teil des Geltungsbereichs. Die umliegenden Flächen des Geltungsbereichs sind durch einen forstlichen Bestand aus ursprünglich v.a. Kiefern (*Pinus sylvestris*) geprägt, der als „Erholungswald“ ausgewiesen wurde. Im Osten ist der Geltungsbereich durch den bereits erwähnten aus Süden kommenden land- und forstwirtschaftlichen Weg begrenzt, der zugleich die Erschließung des Plangebiets darstellt. Östlich des Weges schließt eine weitere Fläche des forstlichen Bestandes an.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 84 „Bestattungswald“ ist, die bisher bestehende Nutzung der Waldfläche als forstwirtschaftliche Ertragsquelle in eine Nutzung als Bestattungswald mit Urnenbeisetzungen an den Bäumen des Forstbestandes umzuwandeln. Dabei bleibt die Funktion des Forstbestandes als Lebensraum und als „Erholungswald“ erhalten und wird durch die Anlage einer Andachtsfläche mit Bänken und überdachter Hütte für die Urnen ergänzt.

1.2 Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 84 „Bestattungswald“ sieht im Wesentlichen die Ausweisung der Flächen für Wald i.S.d. § 9 (1) Nr. 18b BauGB mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ vor. Innerhalb dieser Flächen ist eine Andachtsfläche von max. 260 m² mit Zuwegung, Befestigung, Überdachung sowie zugehörigen Elementen (Sitzbänke, Komposttoilette u.a.) zulässig. Des Weiteren ist die Aufstellung weiterer Bänke im Plangebiet im Zusammenhang mit der Nutzung als Bestattungswald zulässig. Für die Herstellung von Stellplätzen wird ein Bereich festgesetzt, in dem schon jetzt ein geschotterter Randstreifen entlang der Erschließungsstraße ausgebildet ist. Weiterhin zulässig sind das bereits bestehende Vereinsheim mit den zugehörigen Nebenanlagen sowie die bestehenden Stellplätze im Bereich der Gaststätte „Wolfsschänke“.

Die Errichtung von befestigten Flächen ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Die Ausführung dieser befestigten Flächen (Stellplätze, Zuwegung, Aufenthaltsplatz) ist ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen, wie z.B. wassergebundener Wegedecke, Schotterauflage oder Holzschnitzel und ohne Unterbau vorzusehen. Um die Rodung des Forstbestandes zu vermeiden, sind die geschotterten Flächen und die Überbauung (überdachte Hütte) mit zugehörigen Elementen ausschließlich in vorhandenen Waldlücken und Lichtungen herzustellen. Die Niederschlagsableitung ist in angrenzende Grünflächen oder sonstige unbefestigte Flächen zwecks Versickerung sicherzustellen.

Da im Zuge der Verkehrssicherungspflicht absturzgefährdetes Totholz im Forstbestand zu entfernen ist, ist eine Artenschutzmaßnahme zur Förderung des Habitatangebots für die Brutvögel und Fledermäuse umzusetzen. Innerhalb der gesamten Waldfläche des Geltungsbereichs sind daher mind. 5 Nisthilfen für nischen-/ höhlenbrütende Vögel und mind. 5 Quartiere für Fledermäuse an fachlich geeigneter Stelle aufzuhängen und dauerhaft zu pflegen. Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch die Festsetzung von Baugrenzen.

Ein verbleibendes Wertdefizit in Höhe von 7.950 Werteinheiten wird vollständig durch das Ökokonto der Stadt Wolfhagen mit Zuordnung der Maßnahme „Umwandlung von Acker in extensives Grünland“ auf dem Flurstück 76/16, Flur 6, Gemarkung Isthia ausgeglichen. Hierfür ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel zu treffen.

1.2.1 Größe, Gliederung des Gebietes und Maß der baulichen Nutzung

Insgesamt nimmt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 84 „Bestattungswald“ eine Fläche von ca. 59.453 m² ein. Entsprechend der umweltrelevanten Festsetzungen wird in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht eine Versiegelungsbilanz abgeleitet.

Tabelle 1: Darstellung der Versiegelung nach Planung gem. B-Plan Nr. 84 „Bestattungswald“

Festsetzungsbereich	Umfang	max. zulässiger Überbauungsumfang - Vollversiegelung	max. zulässiger Überbauungsumfang- Teilversiegelung	Grünfläche
Planung gem. B-Plan Nr. 84 „Bestattungswald“				
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (mit Bestandsgebäude)	ca. 1.809 m²	ca. 78 m²	0 m²	ca. 1.731 m²
Flächen für Wald Zweckbestimmung: Bestattungswald	ca. 57.644 m²	ca. 1.883 m²	ca. 364 m²	ca. 55.397 m²
-davon Bestand: Fläche für Stellplätze (geschottert)	ca. 154 m ²	0 m ²	ca. 154 m ²	0 m ²
-davon Bestand: Wegflächen (asphaltiert)	ca. 1.533 m ²	ca. 1.533 m ²	0 m ²	0 m ²
-davon Bestand: Gebäude inkl. Nebenanlagen (Überbauung)	ca. 300 m ²	ca. 300 m ²	0 m ²	0 m ²
-davon: Andachtsplatz und Zuwegung (geschottert)	ca. 190 m ²	0 m ²	ca. 190 m ²	0 m ²
-davon: Bänke (geschottert)	ca. 20 m ²	0 m ²	ca. 20 m ²	0 m ²
-davon: Überdachte Hütte (Überbauung)	ca. 50 m ²	ca. 50 m ²	0 m ²	0 m ²
Gesamtfläche	ca. 59.453 m²	ca. 1.961 m²	ca. 364 m²	ca. 57.128 m²

Bei der zu erwartenden Flächeninanspruchnahme dürfen im gesamten Plangebiet gem. B-Plan Nr. 84 „Bestattungswald“ ca. 50 m² neue Überbauung (Vollversiegelung) in Form einer überdachten Hütte am Andachtsplatz entstehen (ca. 0,08 % der Gesamtfläche). Die bereits vorhandene Vollversiegelung auf einer Fläche von 1.833 m² durch die bestehende asphaltierte Wegefläche und das Bestandsgebäude (Vereinsheim, 100 m²) inkl. der Nebenanlagen (ca. 200 m²) bleiben unverändert bestehen. In der Bilanz wurde mit einer teilversiegelten Stellplatzfläche von ca. 154 m² gerechnet und umfasst einen Bereich gegenüber vom Wasserbehälter, der bereits geschottert ist und somit nicht neu überbaut werden muss. Insgesamt ergibt sich eine Grünfläche von ca. 57.128 m², da der vorhandene Forstbestand innerhalb der Flächen für Wald grundsätzlich erhalten bleibt.

Lediglich die Anlage eines Andachtsplatzes und der zugehörigen Zuwegung sowie das Aufstellen von Bänken sind in geschotterter Bauweise auf einer Gesamtfläche von ca. 210 m² vorgesehen und kommen somit als neuer zusätzlicher Überbauungsumfang hinzu. Diese Teilversiegelung ist ausschließlich in vorhandenen Waldlücken und Lichtungen vorgesehen, somit ist keine Rodung des vorhandenen Forstbestandes notwendig.

1.3 Darstellung der für die Bebauungsplanung relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung

1.3.1 Ziele

Das Baugesetzbuch gibt mit § 1a Abs. 2 Folgendes vor: *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen“*. Die Aufstellung des B-Planes dient zur Schaffung einer planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Nutzungsänderung des bestehenden derzeit forstwirtschaftlich genutzten Waldes in die Nutzung der Forstfläche als begehbaren Bestattungswald mit ausschließlich Urnenbeisetzungen. Die Einrichtung des Bestattungswaldes nutzt einen Forstbestand, der bereits als Erholungswald festgelegt wurde und damit durch Fußgänger bezüglich der möglichen Störfaktoren vorbelastet ist. Durch den Betrieb des Bestattungswaldes (Zusammenkünfte der Trauergemeinde, Bestattungszereemonien, Besucherverkehr) wird die bisher schon bestehende Belastung nicht maßgeblich erhöht. Für den Bau des Andachtsplatzes inklusive Zuwegung und Bänke sowie der überdachten Hütte werden auf den bisher unbebauten Forstflächen neue teilversiegelte Flächen auf Lücken bzw. Lichtungen des Forstbestandes geschaffen. Die Bodenüberbauung wird auf ein Mindestmaß reduziert (Andachtsfläche etc.), so dass ein schonender Umgang mit dem Boden gegeben ist. Da der Waldbereich bereits durch eine Straße erschlossen ist, kann dadurch auf eine Neuerschließung verzichtet werden, so dass ebenfalls die Bodenversiegelung deutlich begrenzt werden kann.

Weiterhin gibt das Baugesetzbuch in § 1 Abs. 6 Nr. 7c) und e) vor, dass insbesondere die *„umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit...“* sowie *„die Vermeidung von Emissionen...“* zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden Informationen zum Umweltzustand bzw. Prüfumfang gesammelt und abgestimmt, so dass eine sachgerechte Ermittlung der Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit erfolgen kann. Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammengestellt

und der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt. Den Vorgaben des Baugesetzbuches wird somit Rechnung getragen.

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Das Vorkommen von Altlasten ist aufgrund der Lage des Geltungsbereiches innerhalb einer Forstfläche nicht bekannt. Sollten dennoch bei Baumaßnahmen Verdachtsmomente auftreten, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Anlage des Andachtsplatzes inkl. Zuwegung, Bänke und die Überbauung durch die überdachte Hütte sind ausschließlich durch Aufbau der Schotterauflage und ohne Unterbau umzusetzen, wodurch schädliche Bodenveränderungen auf der bislang unbelasteten Waldfläche vermeidbar sind.

Die Norm DIN-18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Diese formulieren keine Grenzwerte, sondern vielmehr Zielvorstellungen und schalltechnische Orientierungswerte.

Diese Orientierungswerte sind als sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. *„Die Beurteilung der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen unterschiedlichen Einstellungen der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und addiert werden“* (DIN 18005, Beiblatt 1). Die DIN 18005 verweist auf die Anwendung moderner Normen, Verordnungen und Vorschriften, z.B. die Anwendung der TA Lärm bei Anlagelärm.

Für die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13-15 BNatSchG zu beachten, auf die im Rahmen des Umweltberichts, hier insbesondere mit der Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. Kapitel 2.1.3) sowie der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (s. Kapitel 3) eingegangen wird.

1.3.2 Fachplanungen

Eine Begleitung durch einen Grünordnungsplan oder Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erfolgt nicht, da die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen „Eingriffsregelung“ sowie die Entwicklung der grünordnerischen Festsetzungen im vorliegenden Umweltbericht erfolgen können.

I.3.3 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

Gemäß des Regionalplan Nordhessen 2009 liegt der Geltungsbereich des B-Plans innerhalb eines „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“, welches von einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ überlagert wird. Östlich grenzt der Bereich an Flächen, die als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ markiert sind. Westlich ist der Siedlungsbereich von Wolfhagen dargestellt (s. Abbildung 1).

Aufgrund der geplanten Nutzung als Bestattungswald lassen sich keine Zielkonflikte ableiten. Die Fläche bleibt dauerhaft bewaldet und daher ist die Bauleitplanung grundsätzlich mit den Zielen des Regionalplans vereinbar.

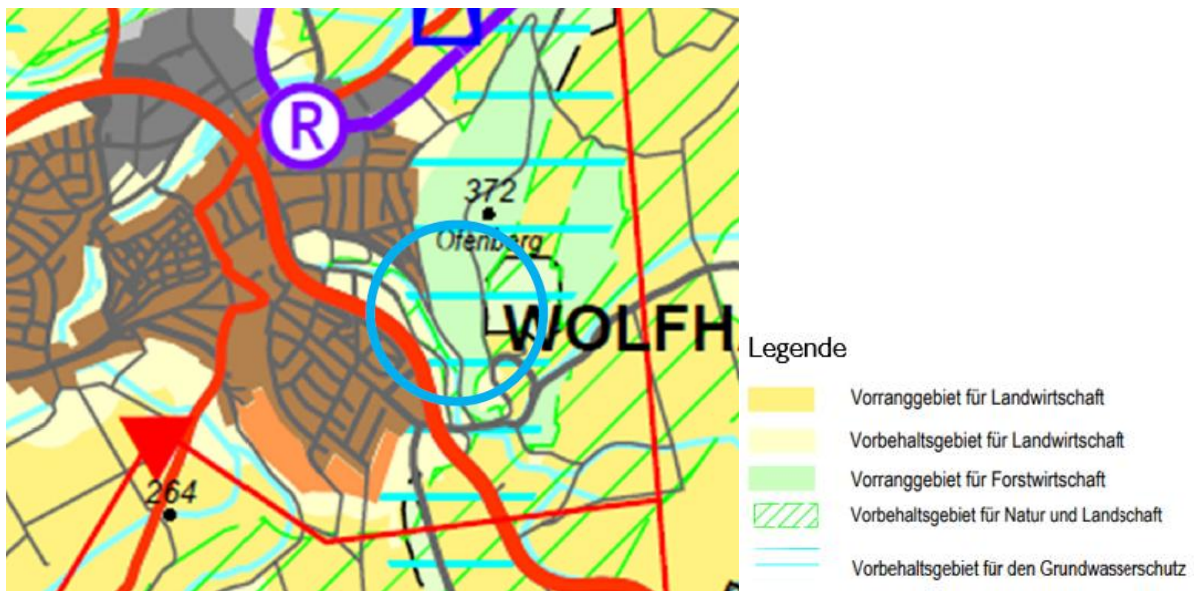


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 mit Verortung des Geltungsbereiches (blauer Kreis), maßstabslos, Quelle: Regierungspräsidium Kassel

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) 1997 der Stadt Wolfhagen ist das Plangebiet als „Flächen für Wald“ dargestellt. In dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet im Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: Mai 2023) als „Bestattungswald“ dargestellt (s. Abbildung 2).

Die beabsichtigte Nutzung und die Größe des geplanten Bestattungswald entspricht nicht der aktuellen (rechtswirksamen) Darstellung des Flächennutzungsplans in Wolfhagen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wolfhagen wird derzeit neu aufgestellt und die entsprechende Änderung der Darstellung dort berücksichtigt. Die Planung ist somit nicht aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan zu entwickeln, weshalb er bezüglich der Nutzung und Größe des „Bestattungswaldes“ in der zukünftigen Darstellung angepasst werden muss.



Abbildung 2: Links: Ausschnitt des Flächennutzungsplan 1997 (FNP) der Stadt Wolfhagen, rechts: Vorentwurf des derzeit in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplans, ohne Maßstab (Lage Plangebiet rot gekennzeichnet)

Landschaftsplan

Der Entwurf des Landschaftsplanes der Stadt Wolfhagen (Planungsgruppe Stadt + Land, Kassel 2005) stellt für den Bereich in der Entwicklungskarte „Erholungswald Ofenberg und Frauenberg“ dar (siehe Abbildung 3). Darüber hinaus ist der Geltungsbereich als „Flächen für Wald – Umwandlung von Nadelholzbeständen zu Misch- und Laubwaldbeständen“ dargestellt. Das Planvorhaben entspricht den Darstellungen des Landschaftsplans, da der bestehende Wald erhalten bleibt. Die Umwandlung in Misch- und Laubwald ist nicht nur weiterhin möglich, sie wird durch die Einrichtung eines Bestattungswaldes gefördert. Es

werden nach Auskunft des Fachdienstes Forst und Naturschutz der Stadt Wolfhagen u.a. Linden freigestellt und im Gegenzug Kiefern zurückgedrängt. Der Bereich ist somit dabei, sich von einem künstlich begründeten Kiefernwald hin zu einem standortgerechten natürlichen Edellaubholz-Buchen-Mischbestand zu entwickeln.

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolfhagen wird auch der Landschaftsplan neu aufgestellt (Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan), so dass die Inhalte des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans untereinander abgestimmt werden.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Wolfhagen, Entwicklungskarte ohne Maßstab (Lage Plangebiet blau gekennzeichnet)

Rechtskräftige Bebauungspläne

Das gesamte Plangebiet ist nicht Bestandteil rechtskräftiger Bebauungspläne.

Gebiete von europäischer Bedeutung und Schutzgebiete gem. §23-30 BNatSchG

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks „Habichtswald“ (siehe Abbildung 4). Abgesehen davon sind innerhalb des Geltungsbereichs weder Gebiete von europäischer Bedeutung (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) noch Schutzgebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete nach §23 - §30 BNatSchG ausgebildet oder betroffen. Ca. 350 m östlich des Geltungsbereichs befindet sich das Naturdenkmal der „Hoher Rücken“.¹

¹ s. Natureg Viewer HLNUG: <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>, geöffnet am 19.01.26

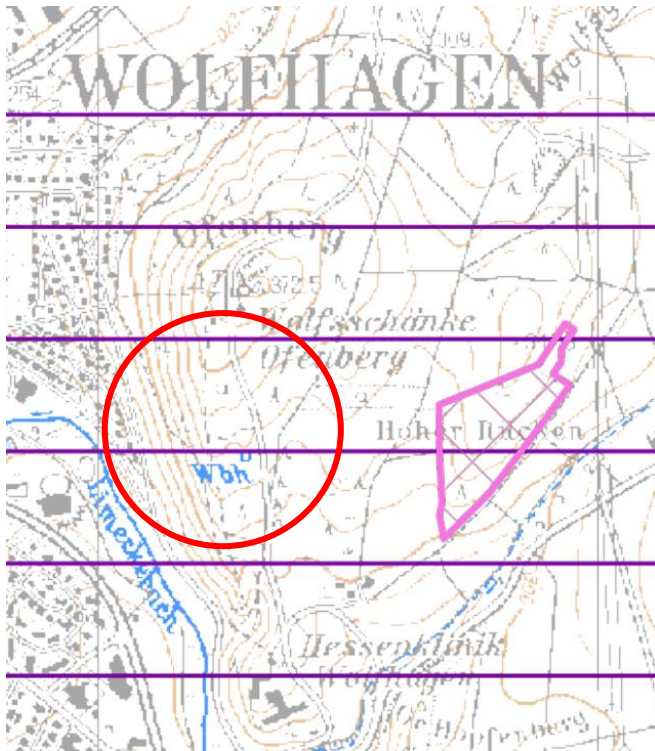


Abbildung 4: Lage des Plangebiets innerhalb des Naturparks „Habichtswald“ (violett schraffiert), östlich befindliches Naturdenkmal „Hoher Rücken“ (pink umwandet), Quelle: Natureg Viewer HLNUG (2026)

Trinkwasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete

Der Geltungsbereich ist Bestandteil eines rechtskräftigen Heilquellenschutzgebietes. Dieser liegt innerhalb der Flächen der „Quantitativen Schutzzone B - neu des Heilquellenschutzgebietes Thermalquelle Bad Emstal“.² Die staatlich anerkannte Heilquelle „Thermalwasserbohrung in Emstal, OT Sand“, der Thermalwasser Emstal GmbH & Co. Betriebs AG ist durch die Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes vom 14.12.1987 als Heilquellenschutzgebietes für die Gewinnungsanlage Thermalwasserbohrung Sand amtlich festgesetzt.

Die Bestimmung der entsprechenden Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Der Geltungsbereich ist nicht Bestandteil eines amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes.

² s. WRRl-Viewer HLNUG: <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>, geöffnet am 19.01.2026

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes mit Auswirkungen auf die Schutzgüter

Für die Darstellung des vorhandenen Umweltzustandes ist von den vorhandenen Biotopstrukturen ‚Bestand‘ auszugehen. In der nachfolgenden Tabelle wird der Zustand der Umwelt hinsichtlich der einzelnen, in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Umweltbelange dargestellt und bewertet. Weiterhin werden die zu erwartenden Auswirkungen der B-Planaufstellung auf die jeweiligen Umweltbelange hinsichtlich der Wirkungsänderung im Vergleich zum derzeitigen Zustand dargelegt.

Tabelle 2: Bestandsausprägung und Bewertung der Umweltbelange, Prognose der Auswirkungen

Umweltbelang	Ausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
Fläche	• Geltungsbereich aktuell überwiegend geprägt durch forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche • Versiegelung im Geltungsbereich durch Bestandsgebäude (Wolfsschänke, Vereinsheim inkl. Nebenanlagen, Wasserbehälter), asphaltierter Wegefläche und straßenbegleitende Schotterstreifen • Forstwirtschaftliche Nutzung auf ca. 93 Flächen-%, Ver- und Entsorgungsanlagen auf ca. 3 Flächen-%, Bestandsgebäude auf ca. 1 Fläche-% und Verkehrsflächen auf ca. 3 Flächen-% • Überwiegend hohe Bedeutung aufgrund der weitgehend unzerschnittenen Waldfläche	• Flächenverbrauch durch Zunahme der Teilversiegelung/Überbauung auf ca. 260 m² forstwirtschaftlich genutzter Fläche • Kein planerischer Verlust der Flächenfunktion des Vorranggebiets für Forstwirtschaft • Planungsrechtliche Festsetzung von Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung Bestattungswald • Bau-/betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht gegeben • Keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Vergleich zum derzeitigen Zustand
Boden ³	• Ausbildung von Rendzinen aus solifluidalen Sedimenten innerhalb des Geltungsbereichs • Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktsdecken mit carbonathaltigen Gesteinsanteilen (Muschelkalk) • Skelettreiche Böden mit anstehendem Kalkstein auf teils steilem Relief sind hydrogeologisch sensibel mit mäßiger Wasserdurchlässigkeit beurteilt • aufgrund von forstwirtschaftlicher Nutzung der Waldfläche kann ursprüngliche Ausbildung des Bodens außerhalb der Wegeflächen und Bestandsgebäude angenommen werden • Hauptbodenart: Lehm • Keine Daten zum Ertragspotential, Feldkapazität, Bodenzahlen und Verdichtungsempfindlichkeit verfügbar; anhand der Bodenarten mittlere bis hohe Verdichtungsanfälligkeit anzunehmen • anthropogene Überformung/-prägung bei Bestandsgebäuden und Wegeflächen	• neue Teilversiegelung auf ca. 0,4 Flächen-% (ca. 210 m²) und Überbauung auf ca. 0,08 Flächen-% (ca. 50 m²) des gesamten Geltungsbereichs und damit Einschränkung der Bodenfunktionen • Teilversiegelte Flächen sind mit Schotteraufbau ohne Unterbau herzustellen • Im Zuge der Überbauung (überdachte Hütte) sind zum Teil Bodenbewegungen erforderlich → natürliches Bodengefüge wird in diesen Bereichen gestört • keine zusätzliche baubedingte Bodeninanspruchnahme zu erwarten, da Baugeschehen innerhalb der Baufläche erfolgen kann • betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden nicht im erheblichen Umfang zu erwarten (Trittbelastung bereits durch Nutzung als Erholungswald gegeben) • keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden im Vergleich zum derzeitigen Zustand, da Wirkungseinschränkung der Bodenfunktionen im Bereich der teilversiegelten/überbauten Flächen sehr gering ist

³ s. Boden Viewer HLNUG: <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>, aufgerufen am 19.01.2026

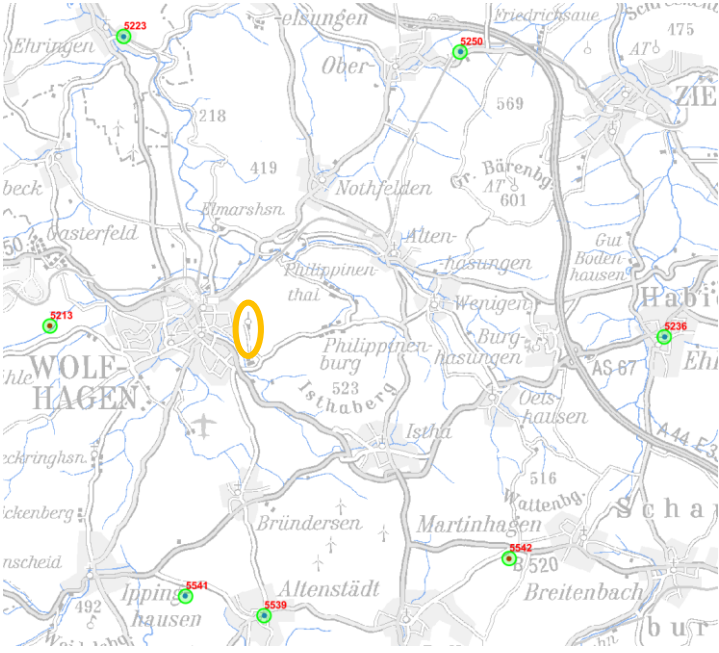
Umweltbelang	Ausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
	• Wirken der natürlichen Bodenfunktionen außerhalb der versiegelten Flächen auf wenig genutztem Waldboden des Forstbeständen • Ausbildung von seltenen, kulturhistorisch bedeutsamen, naturbelassenen, grundwasserbeeinflussten oder besonders exponierten Böden nicht gegeben • keine Archivfunktion, Denkmale, archäologische Fundstellen • hohe Bedeutung aufgrund der geringen anthropogenen Überprägung und Wirken der natürlichen Bodenfunktionen	
Oberflächen-/Grundwasser ^{4 5}	• Geltungsbereich befindet sich im Heilquellenschutzgebiet „Thermalquelle Bad Emstal“ • Wasserbehälter für Trinkwasserversorgung innerhalb des Geltungsbereichs • Keine Ausbildung von Fließgewässern und ebenso wenig festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Planbereich • Nächstgelegenes Fließgewässer „Liemeckebach“ verläuft ca. 120 m südwestlich • Gebiet mit mäßiger Wasserdurchlässigkeit der Grundwasserleiter⁶ • Voraussichtlich hoher Grundwasserflurabstand, da Kuppenlage • Für den Planbereich gibt es keine konkreten Informationen zur Lage des Grundwasserkörpers. Gemäß Auswertung der Beobachtungsbrunnen im Umfeld von Wolfhagen und vom Planbereich (Lage siehe nachfolgende Abbildung) liegen die Grundwasserstände dieser Brunnen (s. nachfolgendes	• B-Plan ermöglicht insgesamt ca. 210 m² neue Teilversiegelung sowie ca. 50 m² Überbauung und führt damit zu einer geringfügigen Minderung der Niederschlagsversickerungsleistung auf insgesamt ca. 0,5 Flächen-% des gesamten Geltungsbereichs • Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort in angrenzende unbebaute Grünflächen • Bestimmung der Schutzgebietsverordnung der anerkannten Heilquelle „Thermalwasserbohrung in Emstal, OT Sand“ ist zu beachten und einzuhalten • baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächen-/Grundwasser nicht gegeben • bei einer ausschließlichen Urnenbestattung ist die Entstehung von durch Verwesungsprozesse pot. belastetem Sickergut ausgeschlossen; aufgrund der Kuppenlage und dadurch bedingten höheren Grundwasserflurabstand⁷ sowie aufgrund der mäßigen Durchlässigkeit des Gesteins⁶ und der anzunehmenden

⁴ s. WRRL-Viewer HLNUG: <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>, geöffnet am 19.01.2026

⁵ s. Hydrologischer Atlas von Deutschland: <https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HAD/index.html?lang=de&vm=2D>, geöffnet am 19.01.2026

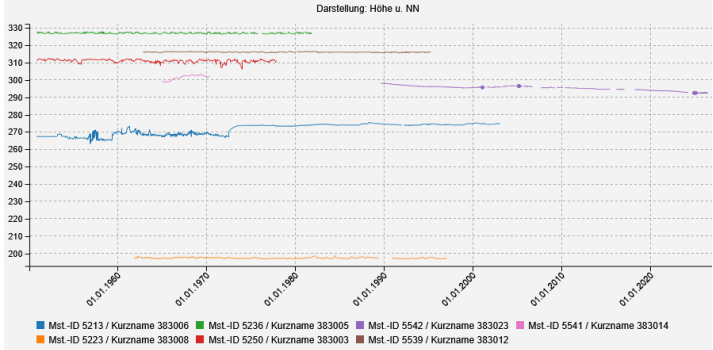
⁶ s. GruSchu-Viewer HLNUG: <https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>, geöffnet am 19.01.2026

⁷ Gemäß Empfehlung des Umweltbundesamtes muss für den sicheren Betrieb von Bestattungswäldern ein Kontakt der biologisch abbaubaren Urnen mit dem Grundwasser konsequent vermieden werden. Für die Beisetzungen wird daher ein Abstand von einem Meter zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifisch höchsten Grundwasserstand empfohlen.

Umweltbelang	Ausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
	Diagramm) alle deutlich unter dem Kuppenniveau des Ofenbergs (Höhenlage Planbereich ca. 350-370m üNN). Auch wenn die entfernt liegenden Brunnen mit eigener geomorphologischer Ausprägung nur sehr eingeschränkt Aussagen zum Planbereich erlauben, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein großer Grundwasserflurabstand innerhalb des Planbereiches gegeben ist.  Abb.: Lage der Beobachtungsbrunnen im Umfeld	geringen Vorbelastung der Waldböden mit Schwermetallen⁸ ist auch voraussichtlich keine Schwermetallbelastung des Grundwassers durch die Urnenasche zu erwarten, zumal keine Anhaltspunkte für eine Schwermetall-Vorbelastung gegeben sind⁹ • keine relevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers durch B-Planaufstellung gegeben, da die geringfügige Zunahme an Überbauungsfläche durch Versickerungsleistung in angrenzenden Bereichen vollständig aufgefangen werden kann und Schwermetallbelastungen des Grundwassers nicht zu erwarten sind

⁸ Die Vorbelastung des Waldbodens mit Schwermetallen ist nicht bekannt. Jedoch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass dort mit erhöhten Schwermetallkonzentrationen zu rechnen ist. Eine Bebauung oder industrielle Nutzung im nahen Umfeld, die eine Schwermetallbelastung verursacht haben könnte, kann vermutlich ausgeschlossen werden. In den historischen Kartenwerken des Kurfürstentums Hessen (Darstellungsjahr 1859) wird der Bereich des Ofenbergs als landwirtschaftliche Nutzfläche, v.a. Grünland, dargestellt. Auch in späteren topographischen Kartenwerken (<https://www.lgis-hessen.de/maps/topografische-karten/>) wird der Planbereich am Ofenberg seit ca. dem Jahr 1900 als Waldbereich dargestellt. Auch sind im Ausgangssubstrat (Löss und Kalk) keine geogen bedingten hohen Schwermetallbelastungen gegeben.

⁹ s. Umweltbundesamt 2019: Umweltrisiken durch Bestattungswälder; https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/479/publikationen/faq_umweltrisiken_durch_bestattungswaelder_0.pdf, geöffnet

Umweltbelang	Ausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
	 Abb.: Diagramm der GW-Stände der Beobachtungsbrunnen • Hohe Bedeutung aufgrund der Lage im Heilquellenschutzgebiet, ansonsten allgemeine Bedeutung	
Klima / Luft	• Geltungsbereich liegt innerhalb eines ca. 60 ha großen Nadel-/Mischwald • Lokalklimatische Luftfilterfunktion und Verbesserung des Mikroklimas durch Forstbestand • Kaltluftentstehungspotenzial aufgrund des Forstbestandes eingeschränkt, jedoch durch erhöhtes Relief und starke Geländeneigung Kaltluftabfluss Richtung Stadtgebiet Wolfhagen im Westen • Vorbelastung der Luftqualität durch Verkehrsflächen in vernachlässigbar • hohe Bedeutung aufgrund der Luftfilterfunktion, Verbesserung des Mikroklimas durch Forstbestand sowie der Belüftungsfunktion für das Stadtgebiet	• Durch Realisierung des Bebauungsplans und den damit verbundenen Anstieg teilversiegelter/überbauter Fläche von ca. 260 m² (ca. 0,5 Flächen-%) gehen damit auch ca. 260 m² mikroklimatisch wirksame unversiegelte Bereiche verloren • Luftfilternde Gehölze des Forstbestands werden im Zuge der Realisierung nicht gerodet und gehen dementsprechend auch nicht verloren • Keine Verminderung der nächtlichen Abkühlungswirkung oder Kaltluftproduktion und somit des Kaltluftzuflusses Richtung Süden und Westen bzw. Richtung Stadtlage Wolfhagen • Betriebsbedingt keine erhebliche Steigerung der lufthygienischen Schadstoffbelastung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten, da nur eine geringe Verkehrszunahme durch Einrichtung des Bestattungswaldes erwartet wird • baubedingte kurzzeitige und vorübergehende lokale lufthygienische Belastung durch potentielle Maschinenemissionen, jedoch nicht nachhaltig wirkend und sehr geringfügig (Anlage Andachtsplatz etc.) • keine erheblichen klimatischen oder lufthygienischen Beeinträchtigungen im Vergleich zur derzeitigen Ausprägung gegeben

Umweltbelang	Ausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	• Plangebiet weist keine Wohnfunktion auf • Waldfläche ist im Landschaftsplan als „Erholungswald Ofenberg und Frauenberg“ dargestellt, weshalb Nutzung des von Spaziergängern zur Erholung angenommen werden kann (Wohnumfeldfunktion für Kernsiedlungsgebiet); insbesondere durch die Nähe zum Kernsiedlungsgebiet von Wolfhagen und der vorhandenen Erholungsinfrastruktur (Erschließungsstraße, Aussichtsturm, Gaststätte) kann von einer erhöhten Nutzung durch Erholungssuchende ausgegangen werden • Geltungsbereich A unterliegt gem. Lärmkartierung einer straßenverkehrsbedingten Belastung von 50-54 dB(A) am Tag (im südlichen Bereich 55-59 dB(A)) und 40-44 dB(A) in der Nacht¹⁰ • hohe Bedeutung aufgrund der Nutzung als Erholungswald	• B-Planaufstellung beabsichtigt die Nutzung der Forstfläche als Bestattungswald → Geltungsbereich besitzt weiterhin keine Wohnfunktion • Bestehende Lärmbelastung (Straßenverkehr, Nutzung als Erholungswald) wird durch den Betrieb des Bestattungswaldes nicht maßgeblich erhöht • Ursprüngliche Nutzung als Erholungswald bleibt bestehen und wird durch Realisierung des B-Plans nicht verändert, sondern begünstigt (Nutzung von Andachtsplatz & Bänken für Spaziergänger attraktiv) • baubedingt vorübergehende Lärmemissionen durch Bauarbeiten zu erwarten, jedoch ohne erhebliches bzw. nachhaltig wirkendes Ausmaß • Im Hinblick auf Katastrophen / Havarien ist keine über das übliche Maß hinausgehende betriebsbedingte Gefährdung erkennbar • Im Hinblick auf Auswirkungen des Klimawandels (Starkregen, Sturm, Hochwasser, Hitzeeffekte) ist keine über das allgemeine Maß hinausgehende Gefährdung erkennbar • keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch im Vergleich zur derzeitigen Ausprägung gegeben
Arten und Biotope	• Geltungsbereich hauptsächlich geprägt durch Biotopstrukturen hoher Wertigkeit (Waldfläche) und geringfügig durch Biotope niedriger Wertigkeit (versiegelte Wegeflächen und Bestandsgebäude) • Struktur- und artenreicher Forstbestand, da derzeit Umwandlung von Nadelholzbeständen zu Misch- und Laubwaldbeständen stattfindet (durch Kalamitäten von Kiefern [Chlorosen wegen Eisenmangel, Trockenstandort]); verstärkte Ausbreitung von Linde und Buche • Teils wertvolle Sukzessionsbereiche mit Pioniergehölzen und Laubsträuchern auf Entnahmeflächen	• Erhöhung der Teilversiegelung/Überbauung auf ca. 0,5 Flächen-% (ca. 260 m²), und damit Änderung bzw. Umstrukturierung von Lebensräumen für Flora und Fauna • Kein Verlust von hochwertigen gehölzbestandenen Biotopstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs • Durch Verkehrssicherungspflicht ist Entfernung von Totholz nötig → Verlust von potentiellen Habitatstrukturen für die streng geschützte Avifauna, Insekten und Fledermäuse • Geringfügiger Verlust von mittelwertigen Kahlflächen innerhalb des Forstbestandes durch Anlage von teilversiegelten Flächen (Andachtsplatz und Zuwegung) sowie Überbauung (überdachte Hütte)

¹⁰ s. Lärm-Viewer HLNUG: <https://laerm.hessen.de/mapapps/resources/apps/laerm/index.html?lang=de>, geöffnet am 20.01.2026

Umweltbelang	Ausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
	• Teils großflächige, gehölzfreie Schlagfluren • Vorkommen von seltenen und streng geschützten Arten nicht ausschließbar (besonders Fledermäuse) • Vorkommen von geschützter Avifauna zu erwarten • vorhandene Störeffekte durch eine erhöhte Nutzung durch Erholungssuchende aufgrund der Nähe zum Kernsiedlungsgebiet von Wolfhagen und der vorhandenen Erholungsinfrastruktur (Erschließungsstraße, Aussichtsturm, Gäststätte) anzunehmen • derzeit unversiegelte Flächen im Geltungsbereich auf ca. 93 Flächen-% und (teil-)versiegelte Flächen auf ca. 7 Flächen-% • Geltungsbereich sowie unmittelbar angrenzende Umgebung innerhalb des Naturparks „Habichtswald“, nicht in FFH- oder europäischen Vogelschutzgebieten¹¹ • hohe Bedeutung aufgrund des Waldbestandes, der sich in Umwandlungsprozess zu natürlichem Mischwald befindet und pot. Vorkommen von geschützter Fauna	• keine wesentliche Änderung betriebsbedingter Störwirkungen über das vorhandene Maß zu erwarten (Erholungswald in Siedlungsnähe) • baubedingt können durch Bautätigkeiten Störeffekte auftreten, die jedoch vorübergehender Art sind und somit nicht nachhaltig wirken • partielle Habitataufwertung durch Anbringen von Nisthilfen für Avifauna und Quartieren für Fledermäuse (s. Festsetzung 4.2.) • keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope im Vergleich zur derzeitigen Ausprägung gegeben, geringfügige Beeinträchtigungen durch kleinflächige Zunahme der Überbauung/Teilversiegelung und potentielltem Habitatverlust für geschützte Fauna
Landschaftsbild	• Landschaftsbild überwiegend geprägt durch Gehölzstrukturen (Forstbestand aus Nadel- und Laubbäumen) sowie geringfügig durch anthropogene Überformung (Parkplatz- und Straßenflächen, Bestandsgebäude) • Geltungsbereich umgeben von forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden und Osten sowie Siedlungsbereich von Wolfhagen im Westen • Plangebiet liegt auf Höhenrücken des Ofenbergs, Höhenlage ca. 300 m u. NHN im Süden und ca. 370 m ü. NHN im Norden	• Erhöhung der Teilversiegelung/Überbauung auf ca. 0,5 Flächen-% (ca. 260 m²) → keine maßgebliche Ausdehnung der anthropogenen Überprägung des Landschaftsbildes • Keine Rodung der landschaftsbildprägenden Forstfläche durch Realisierung des B-Plans erforderlich • Geeignete Flächen für Andachtsplatz beinhalten keine Gehölze und sind weitgehend eben → Änderung der topografischen Verhältnisse ist nicht erforderlich • baubedingt keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes/-erlebens, da Baugeschehen nur vorübergehender Dauer sind

¹¹ s. Natureg Viewer HLNUG: <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>, aufgerufen am 20.01.2026

Umweltbelang	Ausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
	→ Höhenunterschied von 70 m mit stetigem Anstieg von Süden nach Norden • Weitreichende Sicht Richtung Süden (Klink und Stellplätze) und Osten (landwirtschaftliche Flächen) • Sicht Richtung Westen (Siedlungsstruktur Stadt Wolfhagen) durch steile Geländestufe eingeschränkt • Plangebiet ist durch exponierte Lage auf dem Ofenberg im Gegensatz zu umgebender flacher Landschaft sehr prägend für das Landschaftsbild • keine kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen vorhanden • Schutzwürdigkeit der Gehölzflächen aufgrund von landschaftsbildprägender Funktion • Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild	• betriebsbedingt keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes/-erlebens, da sich Andachtsplatz mit überdachter Hütte in Struktur von Forst und Erholungswald eingliedern • keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild im Vergleich zum derzeitigen Zustand gegeben, da keine landschaftsbildprägenden Strukturen verloren gehen und der Andachtsplatz mit Hütte keine wesentliche Änderung des Landschaftsbildes hervorruft
Kultur- und Sachgüter	• forstwirtschaftlich und landschaftlich bedeutsamer Erholungswald als Sachgut betroffen • hohe Bedeutung	• keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes gegeben, da Erholungswald in seiner Funktion und Ausprägung bei B-Plan Realisierung bestehen bleibt
Wechselwirkungen	• Es bestehenden übliche Wechselwirkungen zwischen der Ausbildung der Bodenform, der Bodennutzung und der Vegetationsausprägung. • Besondere oder seltene Wechselwirkungen sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgebildet.	• keine relevanten Wirkungen, über die allgemein bekannten Wechselwirkungen hinausreichend, anzunehmen • keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes im Vergleich zum derzeitigen Zustand gegeben, da keine besonderen Wechselwirkungen vorhanden

2.1.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Bebauungsplanaufstellung bliebe das Plangebiet gemäß der derzeitigen Ausprägung der Biotopstrukturen bestehen. Zudem unterblieben die in dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2.1.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung und Artenschutzmaßnahmen

Bei der Begehung der Flächen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 85 „Bestattungswald“ am 13.01.2026 ist besonders die aufgelichtete Struktur des forstwirtschaftlich genutzten Waldbestands auf dem Ofenberg aufgefallen. Wie im Landschaftsplan (s. Kapitel 1.3.2) verankert, befindet sich der Forstbestand derzeit in einem Umwandlungsprozess von einem Nadelholzbestand (*Pinus sylvestris*) zu einem Misch- und Laubwaldbestand (*Tilia cordata*, *Fagus sylvatica*). Dies ist deutlich durch die Entnahme von Kiefern und die vermehrte Ausbreitung von Rotbuchen sowie dem bereits älteren Buchenbestand innerhalb der Forstfläche erkennbar (s. Abbildung 5 und Abbildung 6).



Abbildung 5: Entnommene Kiefern (rot markiert) in der Forstfläche im Geltungsbereich, Quelle: Foto WGK 13.01.2026



Abbildung 6: Zunehmende Verbreitung der Rotbuche mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien im Geltungsbereich, Quelle: Foto WGK 13.01.2026

Wie bereits erwähnt zeigt sich die aufgelichtete Struktur des Forstbestandes an diversen Stellen innerhalb des Geltungsbereichs (siehe Abbildung). Hier haben sich statt den ursprünglich aufgeforsteten Kiefern und den durch natürliche Sukzession vorkommenden Rotbuchen und Winterlinden keine Gehölzflächen, sondern hochwüchsige, ruderale Staudenfluren entwickelt. Da diese Flächen typische Charakteristika der Schlagfluren, -Sukzession im und am Wald vor Kronenschluss (Biotopcode 01.162) aufweisen, wurden sie innerhalb der rechnerischen Bilanz (s. Anhang I) als solche aufgeführt.



Abbildung 7: Aufgelichteter Bereich ohne Gehölzbestand und hochwüchsiger, ruderaler Staudenflur, Quelle: Foto WGK 13.01.2026

In der Festsetzung Nr. I ist festgelegt, dass der Erbau der Andachtsfläche mit Zuwegung, Befestigung, Überdachung und zugehörigen Elementen ausschließlich in vorhandenen Waldlücken und Lichtungen zulässig ist. Diese Festlegung dient der Vermeidung von Gehölzrodungen im Zuge der B-Plan Umsetzung und damit auch von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten. Das Erfordernis einer forstrechtlichen Genehmigung auf Waldumwandlung entfällt durch die Vermeidung der Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung (§12 HWaldG). Die Herstellung der geschotterten Flächen erfolgt mit dem Einsatz von autochthonem Kalkschotter, um den Eintrag von fremdem Gesteinsmaterial zu verhindern. Außerdem sind mögliche Wurzelschäden an nahestehenden Bäumen sowie Bodenbeeinträchtigungen zu vermeiden, in dem eine Schotterauflage ohne Unterbau stattfindet.

Des Weiteren wurde bei der Begehung der hohe Totholzanteil sowohl am Kiefern- als auch v.a. am Buchenbestand aufgenommen. Die abgestorbenen Äste und teils bereits abgesetzten Totholzstämme finden sich zahlreich sowohl als liegendes als auch als stehendes Totholz innerhalb des Geltungsbereichs (siehe Abbildung & Abbildung).



Abbildung 8: Liegendes Totholz und Buche mit hohem Totholzanteil in der Krone im Geltungsbereich, Quelle: Foto WGK 13.01.2026



Abbildung 9: Stehender, abgesetzter Totholzstamm einer Buche, Foto WGK 13.01.2026

Durch die zukünftige Nutzung der Forstfläche als Bestattungswald ergibt sich die Verkehrssicherungspflicht an den von Besuchern genutzten Forstwegen und dem neu entstehenden Andachtsplatz. Im Zuge der Verkehrssicherung müssen absturzgefährdetes Totholz und ggf. sogar ganze umsturzgefährdete Bäume entnommen werden. Die Entfernung von Totholz führt zum Verlust von Lebensräumen für Tierarten, die auf solch spezielles Substrat angewiesen sind. Besonders betroffen sind Insekten, Vögel und ggfs. Fledermäuse, die Totholz als Nahrungsquelle, Brutplatz oder Unterschlupf nutzen. Gehölzbrütende Vögel wie Spechte nutzen morsches Totholz als Brut- und Nistplätze. Singvögel und weitere Waldvögel finden in zersetzendem Holz Nistmöglichkeiten oder Nahrung durch Insekten. Streng geschützte Fledermausarten (z. B. die Bechsteinfledermaus) quartieren in Rindentaschen oder Hohlräumen im Totholz.

Gemäß § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September jegliche Art von Gehölzschnitt durchzuführen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, ist diese Festlegung ebenfalls auf die Schnittmaßnahmen im Zuge der Verkehrssicherungspflicht und ggfs. einzelne Rückschnittmaßnahmen für im Zuge der Bauarbeiten für den Andachtsplatz anzuwenden.

Die Herstellung des Andachtsplatzes, der Schutzhütte sowie der erforderlichen Zuwegung sollte möglichst ebenfalls nur in dem zuvor genannten Zeitraum erfolgen, um Störungen in nahen Bäumen mit ggfs. vorkommenden empfindlichen Tierarten zu vermeiden. Eine Ausnahme für die Realisierung der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist nur möglich, wenn der Untere Naturschutzbehörde nachgewiesen wird, dass im Baufeld und in dessen Umfeld von 50 m weder Vogelbruten stattfinden noch besetzte Wochenstuben von Fledermäusen vorkommen.

Des Weiteren ist vor der Entfernung des Totholzes eine Überprüfung auf das Vorkommen von Höhlungen und Habitatstrukturen für Brutvögel, Fledermäuse und sonstige geschützte Arten durchzuführen. Bei Vorkommensfunden sind geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der UNB durchzuführen. Da die Verkehrssicherungspflicht unabdingbar durch Schnittmaßnahmen umgesetzt werden muss, wird das Aufhängen von Nisthilfen für nischen-/ höhlenbrütende Vögel und Quartiere für Fledermäuse an fachlich geeigneten Stellen im Geltungsbereich vorgeschrieben (siehe Kapitel 2.1.3 Artenschutz). Diese Maßnahme erhöht die Habitatqualität des Geltungsbereichs und fungiert als eine Art Ausgleichsmaßnahme für den möglichen Habitatverlust im Zuge der Totholzentfernung.

2.1.3 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich

Nachfolgend beschriebene Maßnahmen sind geeignet, weitere mögliche Beeinträchtigungen im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 85 „Bestattungswald“ zu vermeiden, zu reduzieren bzw. zu kompensieren:

Bodenschutz

Für alle Bodenarbeiten schreiben die DIN 18915 und DIN 19731 Art und Form der Bodenbehandlung vor und sind zu berücksichtigen.

Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung und Überschüttung/Vermischung mit geringerwertigem Bodenmaterial oder bodenfremden Stoffen zu schützen. Eine Abdeckung/Vermischung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.

Die Flächen baubedingter Eingriffe und vorübergehender Beanspruchung (z.B. Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen) insbesondere der wenigen unbeeinträchtigteren Böden sind möglichst klein zu halten und auf das engere Baufeld bzw. bereits versiegelte Bereiche zu begrenzen. Das Befahren und Bearbeiten des Bodens sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Weiterhin sind im Hinblick auf Erosionsgefährdung der Böden im Plangebiet Bodenarbeiten auf dem gesamten Baufeld während geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schüttfähiger, tragfähiger, ausreichend abgetrockneter Boden) durchzuführen.

Baustraßen sind ausschließlich auf Flächen anzulegen, welche im Zuge der weiteren Baumaßnahme versiegelt werden (Straßen, Baufelder o.ä.). Besonders im übrigen Waldbereich sind Bodenverdichtungen, eine Befahrung mit Baufahrzeugen und Ablagern von Baumaterialien zu vermeiden.

Zum Schutz vor Erosion sind die Böden während der Bauzeit keiner langen Brache auszusetzen. Sind längere Bodenlagerzeiten nicht vermeidbar, ist eine Zwischenbegrünung durchzuführen. Bodenabtrag ist fachgerecht getrennt nach Bodenschichten/Horizonten (Ober-, Unterboden) durchzuführen. Zuvor ist ggf. der Pflanzaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden. Erfolgt keine umgehende Wiederverwendung der Aushubmaterialien, so sind diese bis zur Wiederverwendung ordnungsgemäß zu sichern. Eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung des Aushubs hat in getrennten Mieten (Ober- und Unterboden) zu erfolgen. Bei der Wiederverwendung des Bodenaushubs ist eine ausreichende Entwässerung/Durchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Das Bodenmaterial ist horizontweise in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen einzubauen und umgehend einzuebnen. Es ist auf die Sicherung bzw. den Wiederaufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht zu rekultivieren. Während der Bauphase anfallende Bauabfälle, -reste und andere Fremdstoffe dürfen nicht auf dem Grundstück entsorgt (vergraben, verbrannt) werden. Der Boden ist auf Lager- und Arbeitsflächen vor möglichen Einträgen durch auslaufende Flüssigkeiten (Öle, Treib- und Schmiermittel) oder Baumaterialien, wie ungebundener Zement oder frischer Beton zu schützen.

Anfallender Erdaushub, der nicht auf dem Grundstück wiedereingebaut werden kann, ist unter Beachtung der MantelVO anderweitig ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

Niederschlagsversickerung

Die Niederschlagsversickerung erfolgt Vorort über Grünflächen oder versickerungsfähige Befestigungen. Bei notwendigen wasserundurchlässigen Befestigungen sollte das Niederschlagswasser, soweit möglich, unmittelbar neben den entsprechenden Flächen großflächig in den Untergrund versickern können und somit dem Grundwasser zugeführt werden.

Zur Gewährleistung einer Mindestversickerung anfallender Niederschlagsmengen ist die Ableitung des Niederschlagswassers von diesen befestigten Flächen in angrenzende Grün- oder sonstige unbefestigte Flächen sicherzustellen. Hiermit soll erreicht werden, dass zumindest geringe bis mittlere Niederschlagsereignisse vor Ort gehalten und versickern können und nicht in die Vorfluter abgegeben werden. Dieses entlastet nicht nur die Fließgewässer, sondern trägt dazu bei, dass insbesondere im Sommer essentielle Feuchtigkeit vor Ort zurückgehalten wird.

Gehölzschnitt und Bauzeitenregelung

Gemäß § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Die Umsetzung der Schnittmaßnahmen im Zuge der Verkehrssicherung ist ebenfalls nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September vorzusehen. Die Ausführung der Bauarbeiten ist i.d.R. auch außerhalb des zuvor genannten Zeitraumes durchzuführen. Bei einer Baurealisierung innerhalb des genannten Zeitraumes ist zuvor der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass innerhalb des Baufeldes und seines Umfeldes von 50 m keine Vogelbruten stattfinden oder besetzte Wochenstuben von Fledermäusen vorkommen. Somit wird die Möglichkeit des Auslösens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden, da die möglichen Habitatbäume bei Umsetzung der Auflagen nicht beeinträchtigt werden (siehe Hinweis Nr. 2 Artenschutz).

Artenschutz

Vor dem Gehölzschnitt bei der Entfernung von Totholz oder sturzgefährdeten Bäumen im Zuge der Wegesicherung sind die Gehölze auf das Vorkommen von Höhlungen und Habitatstrukturen für Brutvögel und Fledermäuse zu überprüfen. Bei Vorkommensfunden sind geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Des Weiteren soll die Habitatverfügbarkeit erhöht werden, in dem in der gesamten Waldfläche des Geltungsbereichs mind. 5 Nisthilfen für nischen- / höhlenbrütende Vögel und mind. 5 Quartiere für Fledermäuse an fachlich geeigneter Stelle aufgehängt und dauerhaft gepflegt werden.

Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

Heilquellenschutzgebiet

Der Geltungsbereich ist Bestandteil der quantitativen Schutzzone B-neu des durch die „Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Thermalwasserbohrung in Emstal, OT Sand“, der Thermalwasser Emstal GmbH & Co. Betriebs AG in Emstal, Landkreis Kassel“ vom 14.12.1987 amtlich festgesetzten und zuletzt am 26.01.2006 geänderten Heilquellenschutzgebietes für die Gewinnungsanlage Thermalwasser-bohrung Sand (WSG-ID. 633-124; StAnz. 1/1988 S. 33; StAnz. 24/1988 S. 1275; StAnz. 8/2006 S. 463). Die Bestimmung der entsprechenden Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Externe Kompensationsmaßnahmen

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (s. Kapitel 3) wird aufgezeigt, dass durch die Realisierung des B-Planes ein Biotopwertdefizit in Höhe von ca. 7.950 Werteinheiten verbleiben wird, welches nicht ausgeglichen werden kann. Das Biotopwertdefizit wird vollständig durch das Ökokonto der Stadt Wolfhagen mit Zuordnung der Maßnahme „Umwandlung von Ackerfläche in extensives Grünland“ auf dem Flurstück 76/16, Flur 6, Gemarkung Isthia ausgeglichen.

Hierfür ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel zu treffen.

2.1.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan Nr. 85 „Bestattungswald“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die Festsetzung eines Bestattungswaldes innerhalb des forstwirtschaftlich genutzten Waldbestandes auf dem Ofenberg westlich der Stadt Wolfhagen ermöglichen.

Im Flächennutzungsplan (FNP) 1997 der Stadt Wolfhagen ist das Plangebiet als „Flächen für Wald“ dargestellt. In dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet im Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: Mai 2023) als „Bestattungswald“ dargestellt.

Die Ausprägung der Biotope zeigt keine seltenen oder besonders geschützten Biotopstrukturen auf. Zwar treten durch die Realisierung des Vorhabens, insbesondere durch den Erbau des Andachtsplatzes mit Zuwegung und überdachter Hütte, Beeinträchtigungen auf einige der hier betrachteten Schutzgüter auf, jedoch sind davon keine besonderen oder seltenen Schutzgutausprägungen betroffen.

Die Festsetzung Nr. 1 legt den Erbau der Andachtsfläche ausschließlich auf vorhandene Waldlücken und Lichtungen fest und verhindert damit die Rodung des Forstbestandes in diesem Bereich. Die Suche nach Standortalternativen kann somit unterbleiben, da an anderen Standorten mit ähnlich hohen oder höheren Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

2.2 Grünordnerische Zuarbeit von Festsetzungen

Nachfolgend werden textliche Festsetzungen zur Integration in den Bebauungsplan erarbeitet, die die grünordnerischen Belange gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB wahrnehmen.

Tabelle 3: Grünordnerische Festsetzungen im B-Plan Nr. 85 „Bestattungswald“

4	Grünordnerische Festsetzungen und Artenschutz
4.1	<u>Befestigung von Flächen</u> (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
	Der Anteil an befestigten Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Stellplätze, Wege und der Aufenthaltsplatz sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotterauflage, wassergebundene Decke, Holzschnitzel) und ohne Unterbau auszuführen. Die Ableitung des Niederschlagswassers von diesen befestigten Flächen ist in angrenzende Grün- oder sonstige unbefestigte Flächen zwecks Versickerung sicherzustellen.
4.2	<u>Artenschutz - Lebensstätten</u>
	Um die Habitatverfügbarkeit zu erhöhen, sind in der gesamten Waldfläche des Geltungsbereichs 5 Nisthilfen für nischen- / höhlen-brütende Vögel und 5 Quartiere für Fledermäuse an fachlich geeigneter Stelle aufzuhängen und dauerhaft zu pflegen.
5	Kompensationsmaßnahmen, Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen an anderer Stelle (§ 1a (3) BauGB)
	Das durch das geplante Vorhaben entstehende Biotopwertdefizit von 7.950 Werteinheiten wird vollständig durch das Ökokonto der Stadt Wolfhagen mit Zuordnung der Maßnahme „Umwandlung von Acker in extensives Grünland“ auf dem Flurstück 76/16, Flur 6, Gemarkung Isthä ausgeglichen. Hierfür ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel zu treffen.
	<u>Hinweise</u>
	Gehölzschnitt und Bauzeitenregelung Gemäß § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Die Umsetzung der Schnittmaßnahmen im Zuge der Verkehrssicherung ist ebenfalls nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September vorzusehen. Die Ausführung der Bauarbeiten ist i.d.R. auch außerhalb des zuvor genannten Zeitraumes durchzuführen. Bei einer Realisierung innerhalb des genannten Zeitraumes ist zuvor der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass innerhalb des Baufeldes und seines Umfeldes von 50 m keine Vogelbruten stattfinden oder besetzte Wochenstuben von Fledermäusen vorkommen.
	Artenschutz Vor dem Gehölzschnitt bei der Entfernung von Totholz oder sturzgefährdeten Bäumen im Zuge der Wegesicherung sind die Gehölze auf das Vorkommen von Höhlungen und Habitatstrukturen für Brutvögel und Fledermäuse zu überprüfen. Bei Vorkommensfunden sind geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

	Denkmalschutz Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.
	Heilquellenschutzgebiet Der Geltungsbereich ist Bestandteil der quantitativen Schutzzone B-neu des durch die „Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Thermalwasserbohrung in Emstal, OT Sand“, der Thermalwasser Emstal GmbH & Co. Betriebs AG in Emstal, Landkreis Kassel“ vom 14.12.1987 amtlich festgesetzten und zuletzt am 26.01.2006 geänderten Heilquellenschutzgebietes für die Gewinnungsanlage Thermalwasser-bohrung Sand (WSG-ID. 633-124; StAnz. 1/1988 S. 33; StAnz. 24/1988 S. 1275; StAnz. 8/2006 S. 463). Die Bestimmung der entsprechenden Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage der Kompensationsverordnung des Bundeslands Hessen (Stand 2018) ist in Anhang I dargelegt. Da durch die Aufstellung des B-Plans lediglich kleinflächig ein neuer Überbauungsbereich für die Anlage des Andachtsplatzes inkl. Zuwegung, überdachter Hütte und Sitzbänken festgesetzt wird, wurde auch nur diese Fläche für die Bilanzierung in Betracht gezogen. Für die gesamten übrigen Bereiche sind keine Veränderungen der Überbauungssituation vorgesehen. In Festsetzung Nr. I wird festgelegt, dass diese teilversiegelten Flächen und die Überbauung ausschließlich in vorhandenen Waldlücken und Lichtungen herzustellen sind, weshalb hier der Biotoptyp der Schlagfluren (Biotopcode 01.162) als Bestandsausprägung angenommen wurde.

Gemäß Bilanzierung zeigt sich, dass durch die Teilversiegelung und Überbauung (insgesamt ca. 260 m²) im Plangebiet ein Wertdefizit von 7.950 Wertpunkten erzeugt wird.

Das Defizit wird mittels des Ökokontos der Stadt Wolfhagen ausgeglichen. Hierbei wurde auf dem Flurstück Nr. 76/16, Flur 6, Gemarkung Isthä eine Ackerfläche von 888,90 m² mittels naturnahe Grünlandeinsaat in extensives Grünland umgewandelt. Von den daraus generierten Ökopunkten werden die für die Kompensation des o.g. Eingriffs benötigten 7.950 Werteinheiten abgebucht. Die verbindliche Zuordnung der Ökokontomaßnahme erfolgt über eine vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Im Rahmen der Baugenehmigung sowie weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Genehmigungen werden Auflagen ausgesprochen, die vor allem die baubedingten Auswirkungen in Grenzen halten sollen. Die Überwachung dieser Auflagen obliegt den zuständigen Behörden. Die Überwachung umfasst insbesondere die Kontrolle der maximal zulässigen Überbauung sowie die Kontrolle der gem. textlicher Festsetzungen erforderlichen Gehölzpflanzungen.

4.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Wolfhagen möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bestattungswald“ die Neuanlage eines Bestattungswaldes in einem Teilbereich des Ofenbergs festlegen. Dies umfasst im Wesentlichen eine Nutzungsänderung des bisher forstwirtschaftlich genutzten Waldbestandes in eine Waldfläche für Urnenbestattungen, wobei die im Landschaftsplan festgelegte Erholungsfunktion bestehen bleibt. Mit der Aufstellung des B-Plans wird die damit einhergehende planungsrechtliche Grundlage sowie die Festlegung der Kompensationsmaßnahme mittels Abbuchung von Werteeinheiten des Ökokontos der Stadt Wolfhagen sichergestellt.

Insgesamt nimmt der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 59.453 m² ein. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des forstwirtschaftlich genutzten Waldbestandes auf dem Ofenberg, in der sich ebenfalls ein bestehendes Vereinsheim inkl. Nebenanlagen, vollversiegelte Wegeflächen, Schotterflächen und eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasserbehälter) befindet. Mit der erstmaligen Aufstellung des B-Plans innerhalb des Geltungsbereichs werden Flächen für Wald (ca. 57.644 m²) und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (ca. 1.809 m²) festgesetzt.

Das Plangebiet gliedert sich gem. B-Planaufstellung mit folgenden Überbauungs- und Grünflächenumfang in:

- Max. zulässige Überbauung (Vollversiegelung): ca. 1.833 m² Bestand und 50 m² neu (gesamt 1.961 m²)
- Max. zulässige Überbauung (Teilversiegelung): ca. 154 m² Bestand und 210 m² neu (gesamt 364 m²)
- Grünfläche: ca. 57.128 m²

Die im Vergleich zur rechtsgültigen Bebauungsplanung zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichtes dargelegt. Durch die beabsichtigte Planaufstellung kommt es zu einer Zunahme der Vollversiegelung/Überbauung auf insgesamt ca. 0,08 Flächen-% (ca. 50 m²) und der Teilversiegelung auf ca. 0,4 Flächen-% (ca. 210 m²). Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erkennen bzw. kann vermieden werden.

Zur Eingriffsvermeidung und –minimierung bzw. zum städtebaulichen Ausgleich sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen:

- ordnungsgemäße Entsorgung von bei Tiefbauarbeiten anfallenden Böden, sofern relevant
- Trennung von Ober- und Unterboden bei Bodenabtrag, -zwischenlagerung und –auftrag, sofern relevant
- Herstellung der Flächen für Andachtsplatz inkl. Zuwegung und zugehörige Elemente in geschotterter Bauweise ohne Unterbau
- teilversiegelte Flächen und Überbauung (überdachte Hütte) ausschließlich in vorhandenen Waldlücken und Lichtungen zulässig um Rodung zu vermeiden
- Schnittmaßnahmen (Verkehrssicherungspflicht) sind nur außerhalb der Brutzeit umzusetzen
- Überprüfung auf Artenfunde vor Totholzentnahme
- vor Beginn der Bauarbeiten ist Vorkommen von Vogelbruten und Fledermaus-Wochenstuben im Baufeld und 50 m Umfeld auszuschließen
- Anbringen von mind. 5 Nisthilfen für Vögel und mind. 5 Quartieren für Fledermäuse
- Sicherstellung der Niederschlagsableitung von befestigten Flächen in angrenzende Grünflächen zwecks Versickerung
- Beachtung der Schutzgebietsverordnung des Heilquellenschutzgebietes "Thermalquelle Bad Emstal"

In der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kann aufgezeigt werden, dass durch die festgesetzten Maßnahmen im Plangebiet ein rechnerisches Wertedefizit von 7.950 Werteinheiten entsteht. Es ist eine externe Ersatzmaßnahme erforderlich, die mittels der Nutzung von generierten Werteinheiten auf dem Ökokonto der Stadt Wolfhagen durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis Kassel zu regeln ist.

Göttingen, den 11.06.2026



Henning Gödecke



Landschaftsarchitektur

Landschaftsplanung

Landschaftsarchitekten DGGL

5 Quellen

BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

BFG – BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2025): Hydrologischer Atlas Deutschland. Internet: < <https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HAD/index.html?lang=de> >.

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020).

HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2025): BodenViewer Hessen. Internet: < <http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de> >.

HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2025): GruSchu Hessen. Internet: < <http://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de> >.

HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2025): NaturegViewer Hessen. Internet: < <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de> >.

HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2025): LärmViewer Hessen. Internet: < <https://laerm.hessen.de/mapapps/resources/apps/laerm/index.html?lang=de> >.

HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2025): WRRLViewer Hessen. Internet: < <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de> >

KOMPENSATIONSVERORDNUNG HESSEN (2018): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. I S. 652).

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (2009): Regionalplan Nordhessen. veröffentlicht auf: < <https://rp-kassel.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalplan-nordhessen> >.

Ist-Zustand Überbauungsbereich							Planung Überbauungsbereich						
Biotopstruktur	Biotopcode	Biotopwert	Fläche in m²	Stückzahl	Kronen-schirmfläche in m²	Flächenäquivalent in WE	Biotopstruktur	Biotopcode	Biotopwert	Fläche in m²	Stückzahl	Kronenschirm-fläche in m²	Flächenäquivalent in WE
A	B	C	D	E	F	G=C*D bzw. G=C*E*F	A	B	C	D	G	H	I=C*D bzw. I=C*G*H
(gem. Bestandsausprägung in neuen Überbauungsbereichen)							(gem. B-Plan Nr. 85 „Bestattungswald“ in neuen Überbauungsbereichen)						
Schlagfluren (Waldlücken und Lichtungen) ¹	01.162	36	260			9.360	Andachtsplatz und Zuwegung (geschottert)	10.530	6	190			1.140
							Bänke (geschottert)	10.530	6	20			120
							Überdachte Hütte (Überbauung)	10.710	3	50			150
Gesamtfläche			260				Gesamtfläche			260			
Flächenäquivalent in WE des Ist-Zustandes (gesamt)						9.360	Flächenäquivalent in WE der Planung						1.410
Flächenäquivalent der Eingriffsfläche (Planung)							1.410						
Flächenäquivalent der Eingriffsfläche (Ist-Zustand)							9.360						
Flächenäquivalent Bilanz (negativ: Defizit; positiv: Überschuss)							-7.950						

Anmerkung:

¹ Wie in der planungsrechtlichen Festsetzung I festgelegt, sind die geschotterten Flächen und die Überbauung ausschließlich in vorhandenen Waldlücken und Lichtungen herzustellen. Daher wurde der Biotoptyp 01.162 als Bestand für diese Überbauungsbereiche innerhalb der Forstfläche angenc

Bebauungsplan Nr. 85 **„Bestattungswald“**

Stadt Wolfhagen

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 10a BauGB

Stand: 14. September 2026

Träger der Planungshoheit:



Magistrat der Stadt Wolfhagen
Burgstraße 33-35
34466 Wolfhagen

Auftraggeber:



Magistrat der Stadt Wolfhagen
Burgstraße 33-35
34466 Wolfhagen

Bearbeitung:



Architektur- und Planungsgesellschaft mbH
Hessenallee 2
34130 Kassel
www.anp-ks.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	2
2	Planungsanlass, Ziele und Zwecke	2
3	Planverfahren und Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
3.1	Aufstellungsbeschluss.....	2
3.2	Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB	2
3.3	Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.....	4
3.4	Satzungsbeschluss	4
4	Berücksichtigung der Umweltbelange	5
5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Auswahl des Plans	7

1 Vorbemerkung

Der Bebauungsplan Nr. 85 „Bestattungswald“ der Stadt Wolfhagen ist gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen worden und tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB beizufügen:

- über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bebauungsplan berücksichtigt wurden
- und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen genügt.

2 Planungsanlass, Ziele und Zwecke

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist der Wunsch der Stadt Wolfhagen zur Neuanlage eines Bestattungswalds in einem Teilbereich des Ofenbergs. Das bestehende Bestattungs-Angebot soll um die Möglichkeit von Waldbestattungen ergänzt werden. Die Nachfrage an dieser besonderen Form der Beisetzung hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Der geplante Bestattungswald stellt damit eine sinnvolle und zeitgemäße Ergänzung des Friedhofswesens in Wolfhagen dar.

Ziel und Zweck des vorliegenden Bebauungsplans ist die Schaffung von Planungsrecht für einen Bestattungswald.

Für das vorgesehene Plangebiet existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es handelt sich um Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Um die langfristige und rechtssichere Nutzung des Geländes als Bestattungswald zu ermöglichen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Im Flächennutzungsplan (FNP) 1997 der Stadt Wolfhagen ist das Plangebiet als „Flächen für Wald“ dargestellt. Dieser ist dementsprechend zu ändern. Dies geschieht im Rahmen der derzeit laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.

3 Planverfahren und Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Normalverfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB). Es sind u.a. ein Umweltbericht, eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen.

Da der Flächennutzungsplan der Stadt Wolfhagen sich derzeit in Neuaufstellung befindet, wird davon ausgegangen, dass die Flächennutzungsplanänderung im Rahmen dieser Neuaufstellung erfolgen kann und kein Änderungsverfahren erforderlich ist (dies wäre ein Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB).

3.1 Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 85 „Bestattungswald“ wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 06. November 2025 gefasst.

3.2 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB lagen der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 85 „Bestattungswald“, Stadt Wolfhagen (Planzeichnung, textliche Festsetzungen) mit Vorentwurf der Begründung in der Zeit vom 24. November 2025 bis einschließlich 23. Dezember 2025 online und im Rathaus der Stadt Wolfhagen öffentlich aus.

Von Seiten der Öffentlichkeit kamen keine Stellungnahmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24. November 2025 gemäß § 4 (1) BauGB über die Planung informiert und um Stellungnahme bis zum 23. Dezember 2025 gebeten. Von den 36 angeschriebenen Ämtern und Trägern öffentlicher Belange haben 8 eine Stellungnahme abgegeben, 6 davon mit Anregungen und/oder Hinweisen. Insgesamt gab es nur einige wenige Anregungen und Hinweise. 28 Behörden gaben keine Stellungnahme ab.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergab folgende wesentliche Erkenntnisse und Änderungen:

- **Prüfung Kompensationsbedarf, Durchführung Artenschutzprüfung, Erstellung Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, externe Ausgleichsmaßnahme, Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet:** Der Landkreis Kassel (Untere Naturschutzbehörde) regte eine Prüfung des Kompensationsbedarfs. Der Anregung wurde gefolgt und im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Aus dieser ergibt sich ein bilanziertes Biotopwertdefizit, das durch das Ökokonto mit der Zuordnung einer Maßnahme umgesetzt werden soll. Weiter wurde an die Durchführung einer Artenschutzprüfung erinnert. Der Anregung wurde gefolgt, im Ergebnis wurden entsprechende Festsetzungen und Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung / Sichtung von möglichen Habitatbäumen im Rahmen der Entfernung von Totholz sowie Ersatzmaßnahmen) in den Bebauungsplan aufgenommen und diese im Umweltbericht sowie der Begründung erläutert. Der Umweltbericht wurde erstellt und anschließend dem Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage beigelegt.
- **Umweltbericht, Untersuchung Auswirkungen der geplanten Nutzung, Aussagen Artenschutz, Vermeidungs-, Minderungs -und Ausgleichsmaßnahmen:** Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald regte eine Erläuterung im Umweltbericht bezüglich Waldrodungsarbeiten, zu den negativen Auswirkungen der geplanten Nutzung sowie zu Vermeidungs-, Minderungs -und Ausgleichsmaßnahmen an. Der Anregung wurde gefolgt und die genannten Themen im Umweltbericht behandelt.
- **Befestigung von Oberflächen:** Ein Hinweis des Landkreises Kassel (Fachbereich Landwirtschaft und Landschaftspflege) betraf widersprüchliche Aussagen in den Planunterlagen bezüglich der Befestigung von Oberflächen. Diese wurden zur Kenntnis genommen und der Planinhalt entsprechend korrigiert. Die Begründung unter Punkt 7.4 „Grünfestsetzungen und Artenschutz“ sowie die Festsetzung Nr. 4.1. „Befestigung von Flächen“ wurden entsprechend angepasst.
- **Altlasten, Behandlung Thema Bodenschutz im Umweltbericht:** Vom Regierungspräsidium Kassel (Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung) kam ein allgemeiner Hinweis zum Thema Altlasten, der zur Kenntnis genommen wurde. Zudem wurde an die Erstellung des Umweltberichtes erinnert, um das Thema „Bodenschutz“ zu untersuchen. Das Thema „Bodenschutz“ wurde daraufhin im Umweltbericht behandelt.
- **Heilquellenschutzgebiet / Schutzgebietsausweisung:** Ein Hinweis des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel zum Heilquellenschutzgebiet wurde zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde im Kapitel 4.5 „Schutzgebietsausweisungen“ um die Information ergänzt und im Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis ergänzt.
- **Regionalplanung:** Ein weiterer Hinweis des Regierungspräsidium Kassel (Dezernat Regionalplanung) betraf Informationen den Regionalplan, die zur Kenntnis genommen wurden und im Kapitel 4.1. „Regionalplanung“ der Begründung ergänzt wurden. Konkret ging es um die Darstellung des Plangebietes als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ im Regionalplan Nordhessen 2009. Aufgrund der geplanten Nutzung als Bestattungswald lassen sich keine Zielkonflikte ableiten. Die Fläche bleibt dauerhaft bewaldet und in ihrem Funktionszusammenhang erhalten. Die Bauleitplanung ist somit mit den Zielen des Regionalplans vereinbar.
- **Waldumwandlungsgenehmigung gemäß dem Hessischen Waldgesetz (HWaldG):** Es gingen außerdem einige Hinweise mit Erläuterungen zu dem Erfordernis einer Waldumwandlungsgenehmigung gemäß dem Hessischen Waldgesetz (HWaldG) bei der Umsetzung der Planung ein, die zur Kenntnis genommen wurden.

Aufgrund der Rückmeldungen wurden, Ergänzungen, Anpassungen und Präzisierungen wie in den vorherigen Punkten erläutert, vorgenommen. Diese dienen dazu, die Umsetzung und langfristige Nutzung der Fläche weiter zu spezifizieren und die Umwelanforderungen sicherstellen.

3.3 Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 16. März 2026 bis einschließlich 22. April 2026 statt. In dieser Zeit lagen der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 85 „Bestattungswald“, Stadt Wolfhagen (Planzeichnung, textliche Festsetzungen) einschließlich Entwurf der Begründung mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie wesentliche vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen online und im Rathaus der Stadt Wolfhagen öffentlich aus.

Von Seiten der Öffentlichkeit kam eine Stellungnahme.

Parallel zur Offenlage wurden gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17. März 2026 über die Planung informiert und um Stellungnahme bis zum 20. April 2026 gebeten. Von den angeschriebenen 35 Behörden haben 7 eine Stellungnahme abgegeben, 3 davon hatten Hinweise und Anregungen, 4 davon haben eine Stellungnahme ohne Anregungen abgegeben. 28 Behörden gaben keine Stellungnahme ab.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Offenlage ergab folgende wesentliche Erkenntnisse und Änderungen:

- Die Hinweise betrafen bereits benannte Themen: Bauzeitenregelung / Sichtung von möglichen Habitatbäumen im Rahmen der Entfernung von Totholz als **Vermeidungsmaßnahme** sowie **Ersatzmaßnahmen**, Flächenverfügbarkeit für die **externe Kompensationsmaßnahme** sowie ein Hinweis auf die notwendige Beteiligung der Unteren Forstbehörde zu **Belangen der Forstwirtschaft**. Diese wurden zur Kenntnis genommen.
- **Artenschutz bei Gehölzbeseitigungen und/oder -rückschnitten:** Der Landkreis Kassel (Untere Naturschutzbehörde) regte eine Erhöhung des Radius von 20 m auf 50 m bei vorbereitenden Gehölzbeseitigungen und/oder -rückschnitten an, um sicherzustellen, dass innerhalb des Baufeldes und seines Umfeldes keine Vogelbruten oder besetzte Wochenstuben von Fledermäusen vorkommen. Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis „C1 Gehölzschnitt und Bauzeitenregelung“ in den textlichen Festsetzungen entsprechend geändert.
- In der privaten Stellungnahme wurden Bedenken im Hinblick auf die fehlende **Transparenz von Auswirkungen und Eingriffen im vorliegenden Umweltbericht**, der **Lage des beabsichtigten Planvorhabens innerhalb eines rechtskräftigen Heilquellenschutzgebietes** sowie zum Thema **Schwermetallbelastung des Grundwassers durch Urnenasche** geäußert. Diese wurden nicht geteilt. Der Umweltbericht legt transparent und nachvollziehbar Eingriffe, voraussichtliche Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter, Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie einen entsprechenden Ausgleich außerhalb des Plangebietes dar. Im Hinblick auf die Prognose der Auswirkungen erläutert der Umweltbericht, dass aufgrund verschiedener Faktoren keine Schwermetallbelastung des Grundwassers durch Urnenasche aus den vorgesehenen Urnenbestattungen angenommen wird. Zudem sind bei der Umsetzung der Planung die Bestimmungen der entsprechenden Schutzgebietsverordnung für das Heilquellenschutzgebiet zu beachten und einzuhalten.

Aus der Offenlage ergaben sich keine inhaltlichen Änderungen, sodass der Satzungsbeschluss vorbereitet werden konnte.

3.4 Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen hat in ihrer Sitzung vom 27. August 2026 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 85 „Bestattungswald“ – Stadt Wolfhagen, bestehend aus Planurkunde, Begründung sowie Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gefasst.

Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, tritt dieser in Kraft.

4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Bauleitplanung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens.

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 59.453 m² befindet sich außerhalb der Siedlungslage und umfasst eine Teilfläche des forstwirtschaftlich genutzten Waldbestandes auf dem Ofenberg, in der sich ebenfalls ein bestehendes Vereinsheim inkl. Nebenanlagen, vollversiegelte Wegeflächen, Schotterflächen und eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasserbehälter) befindet.

Das Plangebiet gliedert sich gem. B-Planaufstellung mit folgenden Überbauungs- und Grünflächenumfang in:

- Max. zulässige Überbauung (Vollversiegelung): ca. 1.833 m² Bestand und 50 m² neu (gesamt 1.961 m²)
- Max. zulässige Überbauung (Teilversiegelung): ca. 154 m² Bestand und 210 m² neu (gesamt 364 m²)
- Grünfläche: ca. 57.128 m²

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die beabsichtigte Planung insgesamt keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter Fläche, Boden, Klima / Luft, Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Arten und Biotope sowie Kultur- und Sachgüter im Vergleich zum derzeitigen Zustand ableiten lassen.

- Im Hinblick Landschaftsbild entstehen keine relevanten Beeinträchtigungen, da keine landschaftsbildprägenden Strukturen verloren gehen und der geplante Andachtsplatz mit Hütte keine wesentliche Änderung des Landschaftsbildes hervorruft.
- Geringe Einschränkungen der Bodenfunktion ergeben sich durch die kleinflächige Zunahme der Vollversiegelung/Überbauung auf insgesamt ca. 0,08 Flächen-% (ca. 50 m²) und der Teilversiegelung auf ca. 0,4 Flächen-% (ca. 210 m²). Damit entstehen geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope durch den potentiellen Habitatverlust für geschützte Fauna.
- Durch die Planung entsteht keine relevante Beeinträchtigung des Oberflächen-/ Grundwassers, da die geringfügige Zunahme an Überbauungsfläche durch Versickerungsleistung in angrenzenden Bereichen vollständig aufgefangen werden kann und keine Schwermetallbelastungen des Grundwassers durch die vorgesehenen Urnenbestattungen zu erwarten sind.

Weiter kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erkennen ist bzw. vermieden werden kann.

Zur Vermeidung und Minderung von negativen Umweltauswirkungen werden verschiedene Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen (Arten- und Bodenschutz) und gezielte Maßnahmen ergriffen. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Die Ergebnisse zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan ergeben folgende wesentliche Maßnahmen und Beurteilungen:

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

- **Erhalt des Waldbestandes:** Der Wald wird durch die Nutzung als Bestattungswald weitestgehend erhalten, die forstwirtschaftliche Nutzung ist jedoch eingeschränkt (keine Entnahme von Bestattungsbäumen). Die Festsetzung, dass teilversiegelte Flächen und Überbauung (überdachte Hütte) ausschließlich in vorhandenen Waldlücken und Lichtungen zulässig sind dient dazu, Rodungen zu vermeiden. Zur von Rodungen dient auch die Begrenzung der möglichen Befestigungen und Bebauungen.
- **Oberflächenbefestigung / Versickerung von Niederschlagswasser:** Mit der Festsetzung zur Befestigung von Flächen soll sichergestellt werden, dass durch die Nutzung als Bestattungswald keine nachteiligen Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt entstehen. Der Anteil an befestigten Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Stellplätze, Wege und der Aufenthaltsplatz sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotteraufbau, wassergebundene Decke, Holzschnitzel) und ohne Unterbau auszuführen. Dadurch wird eine übermäßige Versiegelung im Plangebiet verhindert, gleichzeitig dient die die Festsetzung der Eingriffsminimierung. Die Ableitung des Niederschlagswassers von diesen befestigten Flächen in angrenzende Grün- oder sonstige unbefestigte Flächen zwecks Versickerung ist sicherzustellen.
- **Gehölzschnitt und Bauzeitenregelung / Artenschutz:** Zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen sind Schnittmaßnahmen (Gehölzschnitt, Schnittmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht) nur außerhalb der Brutzeit umzusetzen. Vor Totholzentnahme ist dieses auf Artenfunde zu überprüfen, zudem ist vor Beginn der Bauarbeiten das Vorkommen von Vogelbruten und Fledermaus-Wochenstuben im Baufeld und im 50 m Umfeld auszuschließen.
- **Artenschutz – Lebensstätten:** Zur Erhöhung der Habitatverfügbarkeit sind in der gesamten Waldfläche des Geltungsbereichs 5 Nisthilfen für nischen- / höhlenbrütende Vögel und 5 Quartiere für Fledermäuse an fachlich geeigneter Stelle aufzuhängen und dauerhaft zu pflegen.
- **Schutz des Oberflächen-/ Grundwassers:** Durch einen Hinweis in der Planzeichnung auf die Lage im Heilquellenschutzgebiet sowie zur Beachtung und Einhaltung der entsprechenden Heilquellenschutzgebietsverordnung wird sichergestellt, dass bei der Umsetzung der Planung keine Beeinträchtigungen des Oberflächen-/ Grundwassers entstehen.
- **Kompensation durch Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Wolfhagen:** Aus der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ergibt sich ein rechnerisches Biotopwertdefizit von 7.950 Werteinheiten. Es ist eine externe Ersatzmaßnahme erforderlich. Der Ausgleich erfolgt gem. § 3 (3) der Hessischen Kompensationsverordnung durch eine Maßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Wolfhagen. Das Biotopwertdefizit wird vollständig mit Zuordnung der Maßnahme „Umwandlung einer Ackerfläche in ein extensives Grünland durch eine naturnahe Grünlandeinsaat“ auf dem Flurstück 76/6, Flur 6, Gemarkung Isthia ausgeglichen. Eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung wurde im Bebauungsplan getroffen.
- **Bodenschutz:** Das Befahren und Bearbeiten des Bodens sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Ober- und Unterboden sind getrennt auszubauen, zu lagern und wiederzuverwenden. Baustraßen sind ausschließlich auf Flächen anzulegen, welche im Zuge der weiteren Baumaßnahme versiegelt werden (Straßen, Baufelder o.ä.). Besonders im übrigen Waldbereich sind Bodenverdichtungen, eine Befahrung mit Baufahrzeugen und Ablagern von Baumaterialien zu vermeiden.

Insgesamt wurden Maßnahmen zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der ökologischen Situation festgesetzt, um die Eingriffe in die Umwelt so weit wie möglich auszugleichen und die städtebaulichen Zielsetzungen mit den Anforderungen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Auswahl des Plans

Die Entscheidung zur Durchführung des Bebauungsplans Nr. 85 „Bestattungswald“ der Stadt Wolfhagen beruht auf einer umfassenden Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten, die die spezifischen Rahmenbedingungen sowie die Nutzungsanforderungen in angemessener Weise berücksichtigt.

Der Auswahl des Plans lagen hierbei folgende Gründe und Überlegungen zugrunde:

Abdeckung der Nachfrage nach Waldbestattungen:

- Die Aufstellung des Bebauungsplans zur Neuanlage eines Bestattungswalds ermöglicht es der Stadt Wolfhagen, das bestehende Bestattungs-Angebot um die Möglichkeit von Waldbestattungen zu ergänzen, da die Nachfrage an dieser besonderen Form der Beisetzung in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen hat. Der geplante Bestattungswald stellt damit eine sinnvolle und zeitgemäße Ergänzung des Friedhofswesens in Wolfhagen dar.

Standortwahl und Alternativenprüfung:

Insgesamt beruht die Entscheidung für den Bebauungsplan Nr. 85 auf einer umfassenden Abwägung sozialer Belange, Belangen der Forstwirtschaft, des Orts- und Landschaftsbildes, des Umwelt- und Artenschutzes, verkehrlichen Belangen sowie Belangen des Heilquellenschutzes. Das Plangebiet auf dem Ofenberg westlich der Kernstadt Wolfhagens ist der einzige Standort, der den spezifischen Anforderungen für die Nutzung als Bestattungswald innerhalb des forstwirtschaftlich genutzten Waldbestandes optimal gerecht wird.

- Die Ausprägung der Biotope innerhalb des Waldbestandes zeigt keine seltenen oder besonders geschützten Biotopstrukturen. Zwar treten durch die Realisierung des Planvorhabens, insbesondere durch den Erbau des Andachtsplatzes mit Zuwegung und überdachter Hütte, Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter auf (bspw. Boden, Arten, Wasser), jedoch sind davon keine besonderen oder seltenen Schutzgutausprägungen betroffen. Die Festsetzung Nr. 1 legt den Erbau der Andachtsfläche ausschließlich auf vorhandene Waldlücken und Lichtungen fest und verhindert damit die Rodung des Forstbestandes in diesem Bereich. Die Suche nach Standortalternativen kann somit unterbleiben, da an anderen Standorten mit ähnlich hohen oder höheren Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
- Der gewählte Standort liegt zentral in der Nähe der Kernstadt Wolfhagens und verfügt über eine sehr gute Verkehrserschließung sowohl für ÖPNV als auch MIV, Fuß- und Radverkehr. Für die Erschließung kann auf den vorhandenen forstwirtschaftlichen Weg zurückgegriffen werden, sodass unter diesem Gesichtspunkt keine zusätzlichen Bedarfe für Erschließungswege (wie z.B. Neubau von Straßen, Fahrradwegen) entstehen. Ebenfalls kann auf bestehende Stellplatzflächen im Nahbereich des Klinik-Areals zurückgegriffen werden, sodass keine zusätzlichen Bedarfe für die Neuerrichtung entstehen. Eine ÖPNV-Anbindung besteht über die Haltestelle „Wolfhagen Kreisklinik“ in ca. 200 m Entfernung in südlicher Richtung. Die Buslinien 110, 112 und 114 bieten Verbindungen in das Stadtzentrum von Wolfhagen sowie in umliegende Ortsteile.